



LANDES-
ZAHNÄRZTEKAMMER
T H Ü R I N G E N



Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

**THÜRINGER
ZAHNÄRZTE
BLATT** 9 8. Jahrgang
September 1998



Impressum

THÜRINGER ZAHNÄRZTEBLATT

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber: Landeszahnärztekammer Thüringen (verantwortl. für PZD) und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Gesamtherstellung: TYPE Desktop Publishing, Müllerstraße 9, 99510 Apolda, Telefon 0 36 44/55 58 12, Fax 0 36 44/55 58 95

Redaktion: Gottfried Wolf (v. i. S. d. P. für Beiträge der LZKTh), Thorsten Radam (v. i. S. d. P. für Beiträge der KZVTh), Stefan Pöhlmann (Pressestelle), Christiana Meinel (Redakteurin)

Anschrift der Redaktion: Landeszahnärztekammer Thüringen, Mittelhäuser Straße 76-79, 99089 Erfurt, Tel.: 0361/74 32-0, 0361/74 32-113

Satz und Layout: TYPE Desktop Publishing, Apolda

Druck, Buchbinderei: Gutenberg Druckerei GmbH, Weimar

Anzeigenannahme und -verwaltung: TYPE Desktop Publishing, Müllerstraße 9, 99510 Apolda, Telefon 0 36 44/55 58 12, Fax 0 36 44/ 55 58 95, z. Z. gilt Anzeigenpreisliste vom 18.08.1997

Anzeigenleitung: Ronald Scholz

Zuschriften redaktioneller Art bitten wir, nur an die Redaktion zu richten. Für drucktechnische Fehler kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers statthaft.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Es werden nur unveröffentlichte Manuskripte übernommen. Mit der Annahme von Originalbeiträgen zur Veröffentlichung erwirbt der Herausgeber das uneingeschränkte Verfügungsrecht. Die Redaktion behält sich Änderungen redaktioneller Art vor.

Erscheinungsweise (1998): 1 Jahrgang mit 11 Heften

Zeitschriftenpreise (1998): 78,- DM zuzügl. Versandkosten; Einzelheftpreis: 8,- DM zzgl. Versandkosten. Rabatt für Studenten: 25 %. Für Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Bezugshinweis: Das Abonnement gilt bis auf Widerruf oder wird auf Wunsch befristet. Die Lieferung der Zeitschrift läuft weiter, wenn sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres abbestellt wird. Ihre Bestellung richten Sie bitte an Ihre Fachbuchhandlung, Ihren Grossisten oder direkt an TYPE Desktop Publishing in Apolda (Anschrift siehe oben).

Bankverbindung: Deutsche Bank Apolda, BLZ 820 700 00, Kto.-Nr. 2 084 259

Urheberrecht: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

Wichtiger Hinweis: Für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann keine Gewähr übernommen werden.

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Editorial	
Politikfähigkeit	360
Nachgefragt	
Interview mit dem Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena	362
Nachruf	
Wir trauern um Dr. Jobst-Erhard Steiner	367
LZKTh	
Aufgezwungene Sonderrolle der ostdeutschen Zahnärzte ist Verstoß gegen Einigungsvertrag und Gleichheitsgrundsatz	368
Brief von Dr. Jürgen Junge an Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer	368
Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte	370
Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen	375
Kein Gedanke an den Ruhestand	376
Fortbildungsprogramm	378
LAGJTh	
Epidemiologische Begleituntersuchung zur zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe 1997	379
DAJ legte Maßnahmen-Dokumentation zur Gruppenprophylaxe in Deutschland für das Schuljahr 1996/1997 vor	381
Helferinnen	
Abschlußprüfung: Fit für den Dienst am Patienten	382
KZV	
Abrechnung zahnärztlicher Leistungen bei Unfällen	384
Wichtige Mitteilung zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen	386
Ausschreibungen	386
Stur oder beharrlich – Kompromiß oder Verrat?	387
Sitzung des Landesausschusses erneut geplätzt	388
Seehofer will geltendes Recht ändern	388
Ersatzkassen unterliegen im einstweiligen Rechtsschutz	388
Noch vier Jahre Zeit, um Spezialist für Prothetik zu werden – Fluch oder Segen?	389
In eigener Sache	
Ergebnisse zur Fragebogenaktion des tzb	390
Öffentlichkeitsarbeit	
Wenn am Sonntag die Prothese drückt...	392
Veranstaltungen	
392	
Finanzen	
Noch sechs Monate bis zur Währungsumstellung	398
Steuern sparen mit dem Zwei-Konten-Modell	401
Leserbrief	
402	
Praxiservice	
Produktinformationen	406

Titelfoto (H.-G. Schröder, Erfurt): Theater in Gera



Politikfähigkeit

Nach einer ergebnislosen Gesprächsrunde im Bundeskanzleramt, an der die Spitzenvertreter der deutschen Zahnärzteschaft auf der einen Seite sowie der Bundesgesundheitsminister und der Kanzleramtsminister und Ministerialdirektor Zipperer auf der anderen Seite teilgenommen haben, dürfte der Konflikt um die Umsetzung der Neuregelung beim Zahnersatz seinen vorläufigen Höhepunkt gefunden haben.

Rekapituliert man die Geschichte des 2. NOG bis zum heutigen Tag, erhält man so manchen Einblick in die ungeschriebenen Spielregeln der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und der übergeordneten Sozialpolitik sowie in den Charakter wichtiger handelnder Akteure.

Unbestritten ist, daß die Koalition in Bonn im vergangenen Jahr mit der Verabschiedung der dritten Stufe der Gesundheitsreform neue Wege beschritten hat, die den Problemen der gesetzlichen Krankenversicherung gerecht werden. Das trifft vor allem auf die Festzuschußregelung beim Zahnersatz zu. Unter der Überschrift „Stärkung der Eigenverantwortung“ ist die Entscheidung über die Therapie mit Zahnersatz in die Beziehung zwischen Patient und Zahnarzt übergegangen. Der bürokratische Aufwand bei Planung und Abrechnung der Behand-

lung ist deutlich zurückgegangen. In den Praxen, in denen eine gute Arzt-Patienten-Beziehung besteht, in denen vor allem eine gute Aufklärung betrieben wird, gibt es auch kaum Störungen von Seiten der Krankenkassen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt ist weder von Krankenkassen noch von Politikern empfindlich zu stören. Es ist die wichtigste Position unseres Berufsstandes.

Handlungsfreiheit für Arzt und Patient paßt aber nicht in die Technokratie einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei geht es um andere Werte wie Beitragssatzstabilität, EBM-Reformen, Honorarverteilung, Praxisbudget, Richtgrößen, Krankenhausplanung usw.

Patienten und Heilberufler werden in einem solchen System eher zu Objekten. Es wundert darum nicht, daß die Krankenkassen eine beispiellose und auf Lügen gestützte Medienkampagne initiiert haben, um ihre frühere oberste Kontrollfunktion auch bei der Zahnersatzbehandlung wiederzuerlangen.

Und es ist kein Wunder, wenn ein Politiker wie Horst Seehofer im Vorfeld von Wahlen wie ein Wendehals sein Mäntelchen nach dem Wind dreht und nach Popularität strebt. In der deutschen Neidgesellschaft macht man das allemal am besten auf Kosten der Zahnärzte. Die Wahlkampfmanie nimmt er gern von den Krankenkassen.

Den Schaden von dieser Verunsicherung haben Patienten und Zahnärzte gleichermaßen. Die Klagen über ein angeblich unpräzise formuliertes Gesetz bringen uns nicht weiter. Denn so schlecht ist es auch wieder nicht. Es gibt eindeutig vor, daß die Honorarbindung nur für vertragszahnärztliche Leistungen steht. Und diese bestimmen sich nun mal nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot und nach den einschlägigen Paragraphen 30 und 30a SGB V. Hilfreich ist allemal auch ein Blick in die alten Richtlinien der vertragszahnärztlichen Versorgung. Die

Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes verantwortet ohnehin allein der Arzt (siehe Wirtschaftlichkeitsprüfung). Die Definition der Grenze zwischen vertragszahnärztlichen und außervertraglichen Leistungen liegt weder in der Beliebigkeit der Krankenkassen noch in der des Bundesgesundheitsministers.

Darum ist es auch kontraproduktiv, in einer Situation, in der Sachargumente keine Rolle spielen, nach Kompromissen zu rufen. Gerade jetzt ist jeder Kompromiß ein Rechtsverlust für die Zahnärzteschaft, der die Praxen auch noch ordentlich Geld kostet. Die betriebswirtschaftliche Situation der Zahnärzte ist nicht weiter belastbar.

Wir müssen darum unsere Position weiter verteidigen. Mit der Bundestagswahl dürfte sich dieser Ärger ohnehin erledigt haben. Wahrscheinlich ist Horst Seehofer dann erst mal weg vom Fenster. Eine neu besetztes Bundesgesundheitsministerium sollte auch andere Prämissen haben, als einen lang anhaltenden Streit mit Zahnärzteschaft vom Zaun zu brechen, indem eine zehn Jahre alte Gebührenordnung nach unten korrigiert wird. Zu befürchten ist, daß dann das Wort „Budget“ wieder die gesundheitspolitische Auseinandersetzung bestimmen wird.

Um politikfähig zu sein, müssen wir nicht nur an unseren Konzepten festhalten, sondern sie auch weiterentwickeln. Das Konzept „Vertrags- und Wahlleistungen“ mit dem Kernelement Kostenerstattung mit Festzuschüssen ist in der Gesundheitspolitik inzwischen ein anerkanntes Programm. Unsere Patienten, die in den vergangenen Monaten damit Erfahrungen gemacht haben, haben es sehr gut angenommen. Die Ausdehnung der Kostenerstattung auf die Füllungs-therapie und vor allen Dingen auf die Parodontologie wäre der nächste richtungsweisende Schritt.

Peter Luthardt

Alma mater Jenensis – Innovation mit Tradition

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena begeht in diesem Jahr ihr 450jähriges Jubiläum. Die Redaktion des tzb sprach aus diesem Anlaß mit dem Rektor, Prof. Dr. Georg Machnik, u. a. zu Fragen des Umgangs mit dem humanistischen Erbe und der Umgestaltung nach der politischen Wende 1989. Die FSU kann auf eine glanzvolle Geschichte zurückblicken, hervorragende wissenschaftliche und kulturelle Leistungen wurden hier vollbracht. Namen wie Schiller, Fichte, Hegel, Schelling stehen für ihre humanistische Tradition.

Die Jenaer Studentenschaft sorgte für eine weitreichende politische Ausstrahlung. Die Urburschenschaft war Ausgangspunkt gesamtnationaler Bestrebungen in der Phase des bürgerlichen Wandels in Deutschland, wie sie sich im Wartburgtreffen von 1817 manifestierten.

Magnifizenz, inwieweit wird dieses humanistische Erbe an der Friedrich-Schiller-Universität gewahrt und weitergeführt?

Zunächst grundsätzlich: Eine Bildungsstätte – wie eine Universität – ist stets einem humanistischen Erbe verpflichtet. Auch die Friedrich-Schiller-Universität nimmt das humanistische Erbe bewußt wahr. Dabei bleiben wir nicht in der Pflege des Übernommenen stehen, sondern leiten aus dem humanistischen Erbe Parameter des Handelns für die Zukunft ab.

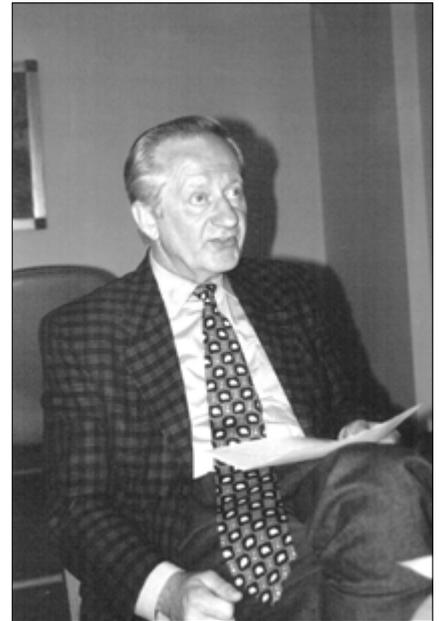
Die FSU ist heute die thüringische Landesuniversität und einzige Volluniversität des Landes. Sie nimmt somit nicht nur einen bedeutenden Platz im akademischen, sondern auch im bildungs- und sozialpolitischen Leben der Region ein.

Welche strukturellen Veränderungen an der Uni seit der politischen Wende 1989 haben dazu beigetragen?

Der gesellschaftspolitische Wandel 1989/90 im östlichen Teil Deutschlands erfaßte auch das Hochschulsystem, und er war tiefgreifend. An der Friedrich-Schiller-Universität, einer Volluniversität mit Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin wurde ein einschneidender Umbruch vollzogen, der betont den Personalbestand betraf. Besonders ideologiebelastete Bereiche, vorrangig in den Geisteswissenschaften, unterlagen einer Evaluierung, die in bestimmten Fächern und nach Fachgruppierungen abgewickelt wurden, so z. B. die Sektion Marxismus-Leninismus. Es folgte ein Strukturaufbau, der z. B. in der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nahezu einer Neugründung gleichkam. Statt der Sektionen und Bereiche wurden wieder Fakultäten eingeführt. Die Neubesetzung von Professuren seit der Wende liegt zwischen ca. 30 Prozent (in der Physikalisch-Astronomischen Fakultät) und 100 Prozent (in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät). Sie erfolgte nach stringenten Qualitätskriterien und stellt ein leistungsfähiges, innovatives wissenschaftliches Potential dar. Diese Leistungsfähigkeit spiegelt sich z. B. in der Zahl der zuerkannten Sonderforschungsbereiche (vier), der Innovationskollegs (drei) und der Graduiertenkollegs (fünf) wider. Wir können feststellen, daß damit die regionale und überregionale Anerkennung und Bedeutung der Friedrich-Schiller-Universität achtenswert gewachsen ist. Unsere Hochschule ist indessen nicht nur eine Stätte der Forschung, der Wissenschaft und der Lehre, sondern zugleich auch ein geistig-kulturelles Zentrum, das über unsere Region hinausstrahlt.

Die Forschungsleistungen der FSU, besonders auf den Gebieten der Naturwissenschaften und Technik, werden international gewürdigt.

Wie gelingt es, die Ergebnisse der intensiven wissenschaftlichen



Der Rektor der FSU Jena, Prof. Dr. Georg Machnik

Forschung der FSU in die Praxis umzusetzen?

Derzeit wird nicht nur regional, sondern weltweit in den entwickelten Ländern durch Industrie und Wirtschaft eine anwendungsorientierte Forschung gefordert. Das Hauptanliegen einer Universität ist indessen die grundlagenorientierte Forschung. Die Überführung der hier gewonnenen Kenntnisse und Erkenntnisse in die Praxis bedeutet eine qualitative Änderung und Weiterung der Forschungsaufgaben. Insoweit könnte ein Widerspruch zwischen dem Uranliegen, der Grundlagenforschung und dem, für meine Begriffe, berechtigten Anliegen der angewandten Forschung bestehen. Eine solche Kontroverse oder Unterschiedlichkeit existiert für uns nicht. Wir haben sowohl das eine als auch das andere. Das heißt, wir fühlen uns durchaus der Grundlagenforschung verpflichtet, haben aber anwendungsorientierte Themen und Aufgaben wahrgenommen. Als Beispiel nenne ich die ortstypische Glasindustrie, mit der die glaschemische Forschung koo-

periert, weiterhin die traditionstragende Zusammenarbeit mit Carl Zeiss, der JENOPTIK und der Pharmazeutischen Industrie. In einem zentral geförderten „Demonstrationszentrum für das Bearbeiten neuer Materialien“ werden Vertretern aus der Praxis neue Erkenntnisse dargeboten. In einer bereits über Jahre fortgeführten Veranstaltungsreihe werden „Neue Technologien“ demonstriert, in der Wissenschaftler einem breiten Kreis der Interessenten aus der Industrie, der Wirtschaft, aus dem Lande Thüringen und darüber hinaus innovative Entwicklungen mitteilen.

1993 beging die Fachrichtung Zahnmedizin ihr 100jähriges Bestehen an der FSU. Fast unüberschaubar ist die Fülle von wissenschaftlichen Arbeiten und die Zahl der jungen Menschen, die hier studierten und promovierten. Zahlreiche ehemalige Schüler und Mitarbeiter habilitierten sich und sind heute z. T. selbst Lehrstuhlinhaber an deutschen Hochschulen oder in führenden Positionen an Universitäten und Gesundheitseinrichtungen tätig. 1991 wurde das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gegründet, an dem die profilbestimmende Forschung einen wichtigen Platz einnimmt. Ein weiterer Tätigkeitsaspekt ist die Ausbildung der Studenten.

Jena ist nunmehr, nach Schließung der Medizinischen Akademie Erfurt, der einzige Ausbildungsplatz für Zahnmediziner in Thüringen. Es gibt aber noch die Bezeichnung: FSU Jena/Bereich Erfurt. Wird das so bleiben oder ist, längerfristig gesehen, eine vollständige Schließung des Standortes Erfurt bzw. die Verlagerung nach Jena vorgesehen?

Die Bezeichnung „Bereich“ trifft nicht zu. Mit Parlamentsbeschluß ist die Medizinische Hochschule geschlossen worden. In einer Konzeption „Zahnmedizin“ wurde der Transfer der zahnmedizinischen Potentiale nach Jena

festgelegt. Jetzt wird nicht von zwei getrennten Bereichen, sondern von zwei verschiedenen Standorten gesprochen. Die Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminare, Praktika u. a.) finden nur noch in Jena statt. Zur Zeit sind in Erfurt nur geringfügige Lehranteile der konservierenden Zahnheilkunde in Aktion, jedoch größere Teile der Forschung. Wir hoffen, daß mit dem zustandekommenden Neubau des Universitätsklinikums Lobeda auch die räumlichen Möglichkeiten geschaffen werden können, die dann die Forschungsbereiche der Zahnmedizin in Jena konzentrieren. Dieser Prozeß wird schrittweise erfolgen, wobei zunächst der Transfer der operativen Fächer – Chirurgie, Frauenheilkunde, Anästhesie – und diagnostische Bereiche verlagert werden. Wir drängen darauf, daß der Neuaufbau des Klinikums zügig vorangeht. Je schneller wir transferieren, um so rationeller und finanziell günstiger kann die künftige Entwicklung vollzogen werden. Dem Projekt „Klinikum 2000“ ist ein positives Votum erteilt worden. Damit ist eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung dieses Großprojektes geschaffen.

Reichen die Platzkapazitäten, besonders im Bereich Prothetik, aus, um eine solide Ausbildung der Zahnmedizinstudenten zu gewährleisten, und wie sieht die Tendenz der Studienzahlen in der Zahnmedizin aus?

Mit der Beendigung der zahnmedizinischen Ausbildung in Erfurt und dem Transfer nach Jena war konzeptionell eine Anzahl von 50 Zahnmedizinstudienplätzen vorgesehen. Indessen erfordert die Kapazitätsverordnungsbeurteilung eine Zahl von 57 bis 58. Alle in der Lehre der Zahnmedizin Tätigen arbeiten an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und mit einem vorbildhaften Engagement. Dies gewährleistet eine sehr gute Ausbildung. Ich nenne dazu Beispiele: In der Vorklinik wird die vorlesungsfreie Zeit genutzt, um hier relevante Kenntnisse zu vermitteln. In Form von ganztägigen Ver-

anstaltungen, etwa am Samstag, wird sowohl für die Prothetische als auch die Konservierende Zahnheilkunde ein entsprechender Unterricht geboten. Die neu etablierte Präventive Zahnheilkunde bietet den Studenten neben dem klinischen Kurs der Kinderzahnheilkunde ein modernes präventiv orientiertes Lehrangebot, das mit großem Interesse von allen Studierenden wahrgenommen wird. Im klinischen Bereich wird die ebenfalls sehr intensive Ausbildungsforderung mit einer Anzahl von etwa vier Kursen täglich im Ablauf von 7 bis 19 Uhr eine Ausbildung gewährleistet, die Beachtung und hohe Anerkennung gefunden hat; so wird in einem integrierten Ausbildungskonzept der Unterricht der Prothetischen und der Konservierenden Zahnheilkunde gemeinsam abgehalten. Ein vergleichbares Modell gibt es, soweit mir bekannt, nur noch in Greifswald. Insgesamt resultiert daraus eine qualitativ anspruchsvolle zahnmedizinische Ausbildung für das Land Thüringen.

Welche Möglichkeiten der postuniversitären Weiterbildung für niedergelassene Ärzte und Zahnärzte bietet die Friedrich-Schiller-Universität? Können Sie sich in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit mit der Landes Zahnärztekammer Thüringen vorstellen?

Ich habe hier das Fortbildungsangebot der Landes Zahnärztekammer Thüringen erhalten. Daraus ist ersichtlich, in welchem Umfang die Friedrich-Schiller-Universität in die postuniversitäre Weiterbildung, bezogen auf die Zahnmedizin, integriert ist. Alle Lehrstühle sind daran beteiligt, so daß die erforderliche Weiter- und Fortbildung von den Kollegen in der Zahnmedizin in durchaus eindrucksvoller Qualität und Vielfalt angeboten wird. Insofern wird die Ausbildungs- und Forschungsstätte Zahnmedizin an der Universität auch diesem so wichtigen Anliegen gerecht.

Magnifizenz, wir bedanken uns für dieses Gespräch.

Nachruf

Wir trauern um Dr. Jobst-Erhard Steiner geboren am 27.7.1931 – verstorben am 14.8.1998

Tiererschütterter hat uns die Nachricht erreicht, daß der langjährige Leiter der Kieferorthopädischen Abteilung der Jugendzahnklinik Jena-Land, unser lieber und hochgeschätzter Kollege Dr. Jobst-Erhard Steiner am 14. August 1998 unerwartet und für uns alle viel zu früh von uns gegangen ist.

Wir verlieren in ihm einen guten Freund und Kollegen, mit dem uns eine lange Strecke eines gemeinsamen Weges verbindet. In den vielen Jahren, die wir mit ihm zusammenarbeiten durften, bewunderten wir immer wieder die Intensität und die Tatkraft, mit denen er seinen Beruf ausübte. Als Kieferorthopäde stellte er mit Engagement sein großes Wissen und Können in den Dienst seiner kleinen Patienten. Menschliche Wärme, aber wo nötig auch Strenge, zeichneten ihn aus,

wenn er mit den Kindern arbeitete, die ihm anvertraut waren, um gemeinsam mit ihnen den Erfolg der Behandlung zu erleben. Viele von ihnen denken auch heute noch mit Dankbarkeit an die gute Betreuung zurück.

Den Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen ihrer Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie oder Kinderstomatologie in seiner Abteilung hospitierten, ist er ein unermüdlicher Lehrer gewesen. Zu jeder Zeit versuchte er, ihnen sein großes Wissen klar und anschaulich mit hoher wissenschaftlicher und fachlicher Kompetenz zu vermitteln und bereitete sie mit vielen guten praktischen Ratschlägen auf die zu absolvierende Prüfung vor. Dabei gab er ihnen auch manchen persönlichen Rat, der ihnen im Leben weiterhalf.

In seiner Einrichtung halfen sein Einfallsreichtum und seine geschickten Hände über vielfältige Schwierigkeiten hinweg.

Die Beherrschung seines Fachgebietes, seine Ausstrahlungskraft und menschliche Wärme, seine Hilfsbereitschaft und immer gleichbleibende Freundlichkeit und sein ausgesprochen Sinn für Gerechtigkeit haben ihn bei seinen vielen Freunden, seinen Kollegen und Patienten Respekt und Anerkennung eingetragen.

In tiefer Trauer stehen wir heute an seinem Grab und gedenken seiner mit Dankbarkeit.

Dr. Karl-Heinz Reichert, Jena

Zum Titelbild:

Bei Aufzählung der Thüringer Residenzen mit ihren baulichen Sehenswürdigkeiten wird leider nur zu oft auf die Standards der Reiseführer zurückgegriffen. Gera gehört wohl nicht dazu, obwohl es vierhundert Jahre Residenz war und eine ganze Reihe von



Sehenswürdigkeiten aufzuweisen hat, wie z. B. das Renaissance-Rathaus (dessen bauliche Ähnlichkeit mit dem Altenburger Rathaus frappierend, aber noch nicht erwiesen ist), die Salvatorkirche, das Schreibersche Haus (beide Barock) und die Stadtapotheke (Renaissanceerker).

Die Burg bzw. Das Schloß Osterstein wurde im letzten Krieg zerstört, und es existieren nur noch der 800 Jahre alte Bergfried und der Aquädukt für die Wasserzuführung zum Schloß als baulich unversehrte Einheit. Unterhalb der Schloßruine befindet sich im alten idyllischen Stadtteil Gera-Untermhaus das Geburtshaus des Malers Otto Dix.

Ausdruck der wirtschaftlichen Bedeutung Geras und seines Reichtums der Epoche der Industrialisierung (Gera hatte als zweite Stadt in Deutschland eine elektrische Straßenbahn und das

erste Hertie-Kaufhaus) sind viele Bürgerhäuser, Reste von Industriebauten und Gebäude der Sezession.

Leider wurde der Hauptbahnhof in den 60er Jahren der Neorenaissancefassade beraubt. Erhalten blieb aber das auf dem Titelbild abgebildete Theater des späten Jugendstils, das 1902 fertiggestellt wurde. Der Erbauer des Berliner Theaters am Schiffbauerdamm, Heinrich Seeling, schuf dieses zwischen dekorativer und geometrischer Art nouveau, zweckbezogener Raumordnung und dekorativer Bauformung sehende Haus. Der übergebeltete Vorbau mit Kuppel Riesennische und Porticus sowie die renaissancehafte Wandgliederung symbolisieren den künstlerischen Anspruch. Damit gilt es als eines der interessantesten Theatergebäude des Jugendstils.

G. Wolf

Bundeszahnärztekammer und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung gaben am 19. August eine Presseerklärung heraus zur Verweigerung der Gleichbehandlung ostdeutscher Zahnärzte bei der Anpassung der Gebührenordnung:

Aufgezwungene Sonderrolle der ostdeutschen Zahnärzte ist Verstoß gegen Einigungsvertrag und Gleichheitsgrundsatz

Einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sehen BZÄK und KZBV in der Nichtanpassung der Amtlichen Gebührenordnung für ostdeutsche Zahnärzte auf 90 % des Westniveaus. Das Bundeskabinett hatte Mitte August beschlossen, die Gebühren für ostdeutsche Ärzte und Hebammen, nicht aber für Zahnärzte, anzuheben. In einem Schreiben an Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer heißt es, daß keine sachlichen Gründe für eine solche Ungleichbehandlung zu erkennen seien. Der Hinweis des Ministeriums, eine Anhebung des Gebührenniveaus für Zahnärzte müsse wegen der Sonderregelung beim Zahnersatz gleichzeitig mit einer Änderung im Sozialgesetzbuch einhergehen, sei unzutreffend. Nach Auffassung der zahnärztlichen Bundesorganisationen ließe sich eine saubere Trennung zwischen privat Zahnärztlichen Leistungen der GOZ und Zahnprothetischen Kassenleistungen, die seit Beginn dieses Jahres ebenfalls nach der GOZ, aber mit einem festen Honorarsatz abgerechnet werden, vornehmen.

Zu dieser Problematik bezieht der Präsident der Landes Zahnärztekammer Thüringen, Dr. Jürgen Junge, in einem Brief an Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer Stellung.

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesgesundheitsminister
Herrn Horst Seehofer
Am Probsthof 78 a
53121 Bonn

Erfurt, 26. August 1998

Sehr geehrter Herr Minister Seehofer,

die Kammerversammlung und der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen haben in ihren Sitzungen über die neuen gesetzlichen Regelungen zur GOZ beraten. Wenn auch eine Verknüpfung der GOZ mit den vertrags Zahnärztlichen Leistungen bei Prothetik im NOG besteht, ist es für uns unbegreiflich, die Leistungen für privat Zahnärztliche Behandlungen zu schlechteren Bedingungen erbringen zu müssen als ärztliche Behandlungen.

Das gesamte Behandlungsfeld der konservierenden Zahnheilkunde, der Parodontologie, der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und nicht zuletzt der Prophylaxe kann doch nicht als ärztliche Leistung anders bewertet werden als die Leistungen anderer Fachdisziplinen im medizinischen Bereich – nur weil Sie, sehr geehrter Herr Minister, mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in Streit geraten sind. Diese Form von Sippenhaftung trifft bei den mehr als 9.000 niedergelassenen Zahnärzten in den neuen Bundesländern auf absolutes Unverständnis.

Wir haben noch genau die schönen Worte im Ohr, wie man anerkennend hervorhob, daß es eine große Leistung nach der Wende gewesen ist, innerhalb kurzer Zeit aus dem desolaten sozialistischen Gesundheitswesen ein allen Anforderungen gerecht werdendes modernes System in den neuen Ländern aufzubauen. Unsere Kollegen haben sich hoch verschuldet, um die Investitionen für die modernen Praxen zu ermöglichen, und jetzt werden sie bestraft, weil der Gesundheitsminister aus politischen Gründen eine Strafaktion gegen die Zahnärzte führt und die Ärzte und die Hebammen für die gleichen, oben angeführten Leistungen belohnt.

Wenn auch der Anteil der Privatpatienten in unseren Ländern noch nicht sehr hoch ist und die Angleichung des Abschlags Ost die privaten Versicherer und die Beihilfestellen gar nicht hoch belastet, sollte aber doch berücksichtigt werden, daß die privaten Versicherungen seit Jahren in den neuen Bundesländern die gleichen Beiträge erheben wie in den alten Bundesländern.

Die ganze ehrenrührige Kampagne in der Öffentlichkeit, die Zahnärzte als Berufsgruppe zu diffamieren, indem man ihnen nur Profitgier und reines Gewinnstreben unterstellt, stößt in unseren Augen auf absolutes Unverständnis. Die Auffassung, daß unsere Kollegen Zahnmedizin studiert haben, um „reich“ zu werden, ist irreführend. Insofern trifft uns diese Strafaktion nicht einmal so sehr im finanziellen Bereich, sondern sie wird als Diffamierung von Menschen verstanden, die angetreten sind, um die Ideale eines ethisch und moralisch bisher hoch angesehenen Berufsstandes in ihren Praxen umzusetzen.

Sehr geehrter Herr Minister, wir bitten Sie, die Angleichung der GOZ zum gleichen Termin wie die der GOÄ zu veranlassen und lediglich den Umrechnungsfaktor für die vertragszahnärztlichen Prothetikleistungen zu ändern.

Für den Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen
mit freundlichen Grüßen

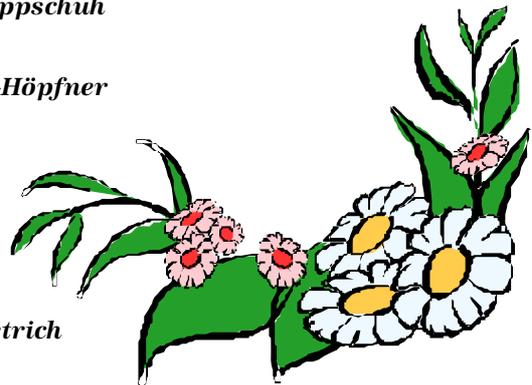


Dr. Junge
Präsident

Nachrichtlich an: Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
Frau Ministerin Irene Ellenberger

Wir gratulieren!

- | | |
|--|---|
| zum 92. Geburtstag
am 24.9. | Herrn SR Franz Czech
Heidestraße 1, 07937 Langenwolschendorf |
| zum 78. Geburtstag
am 3.9. | Herrn SR Helmut Böhm
Blumenstraße 95, 99092 Erfurt |
| zum 78. Geburtstag
am 15.9. | Herrn SR Dr. med. dent. Dieter Treppschuh
Humboldtstraße 9, 99867 Gotha |
| zum 77. Geburtstag
am 4.9. | Frau Dr. med. dent. Isolde Schädel-Höpfner
Steubenstraße 27, 99423 Weimar |
| zum 74. Geburtstag
am 20.9. | Herrn Dr. Günther Espenhayn
Hohe Straße 11 a, 07607 Eisenberg |
| zum 72. Geburtstag
am 25.9. | Herrn Gerhard Oelzner
Saalfelder Straße 105, 98739 Lichte |
| zum 71. Geburtstag
am 9.9. | Herrn MR Dr. med. dent. Klaus Dietrich
Gagerstraße 4, 82433 Bad Kohlgrub |
| zum 71. Geburtstag
am 24.9. | Herrn SR Dr. Helmut Schubert
Regerstraße 6, 98617 Meiningen |



Im Heft 9/1997 hatten wir die Berufsordnung mit dem Hinweis veröffentlicht, daß bei Redaktionsschluß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch nicht vorlag. Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit war mit einigen Formulierungen nicht einverstanden. Die daraufhin im gegenseitigen Einvernehmen erfolgten Änderungen sind inzwischen genehmigt worden, so daß die Berufsordnung von der Kammerversammlung neu beschlossen werden konnte.

Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte

Die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen hat am 4. Juli 1998 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtigbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3) geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) und geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 552) i. V. m. § 3 Abs. 4 und § 6 Satz 3 e der Satzung der Landes-zahnärztekammer Thüringen die folgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich.“

§ 1 Berufsausübung

1. Der Zahnarzt* ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden.

Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Ins-

besondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

– seinen Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach den Geboten der

Menschlichkeit auszuüben,

– dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu

entsprechen,

– sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

2. Der Zahnarzt übt seinen Beruf in freier und persönlicher Verantwortung aus.

3. Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

4. Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

5. Der Zahnarzt darf anderen keine Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.

6. Zahnärzte, die auch den Beruf des Heilpraktikers ausüben, können die Berufe nur getrennt ausüben. Insbesondere sind getrennte Sprechzeiten auszuweisen und eine entsprechende organisatorische Trennung in der Praxis und in Ankündigungen jeglicher Art zu gewährleisten.

7. Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung der Volkskrankheiten.

Der Zahnarzt soll die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekanntwerdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Arzneimittelkommission Zahnärzte mitteilen.

8. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung zu beachten.

9. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.

10. Der Zahnarzt ist verpflichtet, bei der Selbstverwaltung mitzuwirken.

**) formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz*

§ 2 Fortbildung

1. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

2. Der Zahnarzt sorgt dafür, daß er eine fachgerechte Fortbildung nachweisen kann.

§ 3 Aufklärungspflicht

Der Zahnarzt hat das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten. Der Behandlung des Patienten hat grundsätzlich eine befundbezogene Aufklärung vorauszugehen.

§ 4 Schweigepflicht

1. Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als

Zahnarzt anvertraut und bekanntgeworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

2. Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

3. Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist.

4. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde bei Praxisaufgabe oder Praxisübergabe in gehörige Obhut gegeben werden und der Geheimnisschutz gewahrt bleibt.

5. Der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, muß diese Aufzeichnungen getrennt von den übrigen Unterlagen unter Verschluss halten. Er darf sie nur mit Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben.

§ 5 Sprechstunde und Praxis

1. Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und eigener Verantwortung auszuüben.

2. Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden- und Behandlungszeiten sind so einzurichten, daß sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.

3. Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der zuständigen Berufsvertretung widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

§ 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen

1. Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.

2. Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder, auch auf elektronischen Datenträgern, sind entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes besonders zu beachten.

3. Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen die erhobenen Befunde zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

4. Der Arzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen grundsätzlich in die ihn betreffenden Krankenunterlagen Einsicht zu gewähren; ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes enthalten. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

§ 7 Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen

1. Gutachter werden von der Zahnärztekammer bestellt. Diese entsprechen bei der Erstellung des Gutachtens der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorgehobene Sachkunde und Zuverlässigkeit.

Grundsätzlich ist der Zahnarzt zur Erstellung von Gutachten verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

2. Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt in Neutralität und Unabhängigkeit mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen

seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Näheres wird durch die Gutachterrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

3. Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, daß sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.

4. Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe der schriftlichen Stellungnahme über die Begutachtung nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.

§ 8 Zahnärztliche Gebühren

1. Die Honorarforderung des Zahnarztes muß angemessen sein. Für die Berechnung ist die Zahnärztliche Gebührenordnung die Grundlage.

2. Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von einer Vorauszahlung abhängig machen.

3. Bei der Planung umfangreicher Behandlungen soll der Patient vorher auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden.

§ 9 Kollegiales Verhalten

1. Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

2. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.

3. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall-, eine Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

4. Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbeten Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten, einen zweiten Zahnarzt oder Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

5. Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, Patienten einem anderen Zahnarzt, Arzt oder einer Krankenanstalt gegen Entgelt – auch in verschleierte Form – zuzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für diagnostische Untersuchungen.

§ 10 Gegenseitige Vertretung

1. Die Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

2. Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11 Notfallvertretungsdienst

1. Der Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfallvertretungsdienstes werden in der Notfallvertretungsdienstordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2. Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Beratung und Behandlung seiner Patienten in dem Umfange Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

3. Der Zahnarzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden.

§ 12 Assistenten und Vertreter

1. Als Assistent oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder ihnen nach § 13 ZHKG gleichgestellte Personen beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Landes-zahnärztekammer Thüringen mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.

3. Anstellungsverträge dürfen von Zahnärzten nur abgeschlossen werden, wenn die Grundsätze dieser Berufsordnung gewahrt sind. Sie müssen insbesondere sicherstellen, daß der Zahnarzt in seiner zahnärztlichen Tätigkeit keinen Weisungen von Personen ohne zahnärztliche Approbation unterworfen wird.

4. Sofern Weisungsbefugnis von Zahnärzten gegenüber Zahnärzten besteht, sind die Empfänger dieser Weisung dadurch nicht von ihrer zahnärztlichen Verantwortung entbunden.

5. Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Landes-zahnärztekammer Thüringen vertreten werden.

6. Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Landes-zahnärztekammer Thüringen verlängert werden.

§ 13 Aus- und Fortbildung von Zahn- arthelferinnen

Der Zahnarzt, der eine Zahnarthelferin aus- oder fortbildet, hat sich über die für die Aus- und Fortbildung geltenden Vorschriften zu unterrichten und diese zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, daß der Aus- oder Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Aus- oder Fortbildungszieles erforderlich sind.

§ 14 Delegation

Der Zahnarzt darf Zahnarthelferinnen nur für die Aufgaben einsetzen, für die sie nach dem Berufsbildungsgesetz aus- und gemäß der Fortbildungsordnung der Landes-zahnärztekammer Thüringen fortgebildet sind.

§ 15 Gemeinsame Ausübung zahn- ärztlicher Tätigkeit

1. Niedergelassene Zahnärzte dürfen in den Formen der Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis oder Partnerschaftsgesellschaft zusammenarbeiten:

- a) als Praxisgemeinschaft; sie ist zulässig als Organisationsgemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung von Personal, Praxiseinrichtung und/oder Räumen;
- b) als Gemeinschaftspraxis; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten, in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (BGB-Gesellschaft);
- c) als Partnerschaftsgesellschaft; sie ist zulässig als Berufsausübungsgemeinschaft nach Maßgabe des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften (PartGG), soweit die Absätze 2 – 6 keine Einschränkungen vorsehen.

2. Niedergelassene Zahnärzte dürfen sich, unbeschadet von Absatz 1, mit selbständig tätigen, zur eigenverant-

wortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen folgender Berufe:

- 1) akademische Berufe:
 - a) Ärzten
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Diplompsychologen
 - c) klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
 - d) Diplomsozialpädagogen, Diplomheilpädagogen
- 2) staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen:
 - a) Hebammen
 - b) Logopäden und Angehörige vergleichbarer sprachtherapeutischer Berufe
 - c) Ergotherapeuten
 - d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
 - e) medizinisch-technische Assistenten
 - f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe
 - g) Diätassistenten als Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zusammenschließen.

Dem Zahnarzt ist eine solche Zusammenarbeit im einzelnen nur mit den genannten Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, daß diese in ihrer Verbindung mit dem Zahnarzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung am Menschen, auch auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können.

3. Gemeinschaftspraxen oder Partnerschaften sind an einen gemeinsamen Praxissitz gebunden.
4. Der Zahnarzt darf nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören.
5. Bei allen Formen der Zusammenarbeit muß das Recht des Patienten auf freie Arztwahl gewährleistet sein. Die

eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung jedes Berufsangehörigen ist zu wahren. Der Zahnarzt darf seinen Partnern in fachlichen Angelegenheiten nicht untergeordnet sein.

6. Die Formen der Zusammenarbeit sind der Landes Zahnärztekammer Thüringen anzuzeigen, die Verträge sind von ihrem rechtsverbindlichen Abschluß der Landes Zahnärztekammer zur berufsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Die Maßgabe für Beanstandungen sind dann die Berufsordnung und die durch das Heilberufegesetz festgeschriebenen Rechtsmittel.

In den Verträgen ist zu regeln, daß jeder Partner der Zusammenarbeit die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Zahnärztekammer zu beachten hat.

§ 16 Abgabe einer zahnärztlichen Praxis

1. Die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Landes Zahnärztekammer Thüringen vorher anzuzeigen. Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt soll der Landes Zahnärztekammer Thüringen auf Verlangen vor Abschluß vorgelegt werden.

2. Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf das Praxis Schild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen.

§ 17 Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

1. Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

2. Der Zahnarzt kann weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen).

Gebietsbezeichnungen bestimmen sich nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen.

3. Daneben dürfen Zusätze über akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden. Titel aus Bereichen außerhalb der Medizin dürfen nicht geführt werden.

4. Die vor der Vereinigung Deutschlands erworbenen Berufsbezeichnungen und Titel dürfen weiter geführt werden. Gleiches gilt für verliehene Ehrenbezeichnungen (z. B. Medizinalrat, Obermedizinalrat, Sanitätsrat).

5. Im Ausland erworbene akademische Grade sind gemäß den Festlegungen des Thüringer Wissenschaftsministeriums zu führen.

§ 18 Anzeigen und Verzeichnisse

1. Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen nur in den örtlichen Zeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:

- dreimal innerhalb von sechs Wochen
 - a) bei Niederlassung oder Zulassung
 - b) bei Verlegung der Praxis
 - c) bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis je einmal
 - d) vor oder nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit

Die Anzeige darf darüber hinaus nur Name, Titel, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeit enthalten.

2. Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

3. Zeitungsanzeigen sollen zweiseitig sein und bis zu 50 mm Höhe nicht überschreiten.

4. Der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnissen aufnehmen lassen. In amtlichen Verzeichnissen dürfen nur Name, Berufsbezeichnung,

Gebietsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeiten angegeben werden. Die druckmäßige Hervorhebung des Namens und der Berufsbezeichnung in einfachem Fettdruck ist zulässig. Andere Angaben dürfen nicht druckmäßig hervorgehoben werden.

§ 19 Praxisschilder

1. Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
2. Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung (ggf. Gebietsbezeichnung) anzugeben. Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 17 genannten Zusätze, Privatwohnung, Fernsprechnummer, Angaben zur Sprechstundenzeit sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet.
3. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben dies anzuzeigen.
4. Auf dem Praxisschild einer Partnerschaft sind der Name der Partnerschaft sowie alle Namen der beteiligten Zahnärzte/Ärzte und der Berufsbezeichnung (ggf. Gebietsbezeichnung) anzugeben.
5. Praxisschilder sollen die Größe 35 cm x 50 cm nicht überschreiten. Zulässig ist üblicherweise nur ein Praxisschild, im Falle eines Eckhauses sind zwei Praxisschilder zulässig. Für Praxen in öffentlichen Straßen sind Hinweisschilder nicht zulässig. Die Anbringung von Hinweisschildern bedarf der vorherigen Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Thüringen.
6. Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt darf von seinem Umzug nur seine Patienten, und zwar die des letzten Jahres, benachrichtigen.

§ 20 Sonstige Ankündigungen

1. Für sonstige im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Verlautbarungen, insbesondere für Briefbögen, Rezeptformulare und Stempel, gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 2.
2. Eine Einzelpraxis, Gemeinschaftspraxis, Praxisgemeinschaft, Partnerschaft oder sonstige Sozietät darf sich nicht als Akademie oder Institut, Klinik oder Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen vergleichbarer Art bezeichnen.

§ 21 Öffentliche Werbung und Anpreisung

1. Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt. Er darf eine ihm verbotene Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Dies gilt auch für Zahnärzte, deren Person oder Tätigkeit in Ankündigungen von Sanatorien, Kliniken, Institutionen oder anderen Unternehmen anpreisend herausgestellt wird.
2. Der Zahnarzt darf nicht dulden, daß Berichte oder Bildberichte mit werbendem Charakter über seine zahnärztliche Tätigkeit unter Verwendung seines Namens, Bildes oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.
3. Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
4. Der Zahnarzt darf Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen zu seinem eigenen Vorteil anbieten.
5. Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

§ 22 Praxiseigene Laboratorien

Der Zahnarzt ist berechtigt, ein zahntechnisches Labor zu betreiben. Ist das Labor Bestandteil seiner Praxis (Praxislabor), darf es nur für diese Praxis tätig sein.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Berufsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 07.06.1995 (tzb Heft 7/95 S. 285) außer Kraft. Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 24. Juli 1998 unter Az 63952-002 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 10. August 1998

*Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*

Meldeordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen hat am 05.07.1997 aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3) geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. § 3 Abs. 4, § 6 e sowie § 6 Satz 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen und gemäß § 1 Abs. 7 der Berufsordnung in der Fassung vom 05.07.1997 die folgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Meldepflicht

(1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte an, die im Freistaat Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung hier haben.

(2) Das Mitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer anzumelden.

(3) Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Freistaat Thüringen.

(4) Soweit das Mitglied den Beruf selbstständig ausübt, muß es die Aufnahme der Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 des Heilberufegesetzes formlos schriftlich zusätzlich beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

§ 2 Meldebogen, Urkunden, Zahnarzttausweis

(1) Die Anmeldung hat mit dem von der Landes Zahnärztekammer vorgeschriebenen Meldebogen zu erfolgen. Die Angaben sind durch die in dem Meldebogen genannten Urkunden zu belegen. Diese sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlicher beglau-

bigter Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Landes Zahnärztekammer kann die Vorlage der Urschrift verlangen und von dieser eine Abschrift oder Fotokopie für die Mitgliedsakte (§ 5 Abs. 1) fertigen.

(2) Urschriften sind unverzüglich zurückzugeben. Abschriften und Fotokopien verbleiben bei der Mitgliedsakte.

(3) Dem Kammermitglied wird nach Anmeldung durch die Landes Zahnärztekammer und nach Abgabe von 2 Paßbildern ein Zahnarzttausweis ausgehändigt. Der Zahnarzttausweis hat nur in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis Gültigkeit.

(4) Ein Kammermitglied, dessen Mitgliedschaft bei der Landes Zahnärztekammer endet, hat dies der Landes Zahnärztekammer mitzuteilen und den Zahnarzttausweis unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft, zurückzugeben.

§ 3 Auskunftspflicht

Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Landes Zahnärztekammer ergänzende Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, deren Angabe in dem Meldebogen verlangt wird.

§ 4 Meldung von Änderungen

Änderungen, die gegenüber den Angaben in dem Meldebogen eintreten, hat das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Landes Zahnärztekammer schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Mitgliedsakte

(1) Die Landes Zahnärztekammer führt für jedes Mitglied eine Mitgliedsakte, in die der Meldebogen, Urkunden und Nachweise gemäß § 2 und Anzeigen gemäß § 4 aufzunehmen sind.

(2) Die Angaben zu den Mitgliedern sind außerdem im Computer erfaßt.

(3) Die Verwaltung der persönlichen Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 6 Behandlung der Mitgliedsakten

(1) Scheidet ein Kammermitglied aus der Landes Zahnärztekammer aus, so wird durch die Geschäftsstelle die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige öffentliche Berufsvertretung übergeben.

(2) Ist die Zuständigkeit einer öffentlichen Berufsvertretung im Bundesgebiet nicht gegeben, wird einem Kammermitglied die Approbation oder die Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde zurückgenommen, verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Landes Zahnärztekammer. Das gleiche gilt beim Tode eines Kammermitgliedes.

(3) Die Mitgliedsakten dürfen frühestens nach 20 Jahren nach Ausscheiden des Kammermitgliedes vernichtet werden.

§ 7 Verletzung von Melde- und Anzeigepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und 3 und § 4 die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1.000,- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung

Erfurt, den 05. Juli 1997

Kein Gedanke an den Ruhestand

Ein Besuch bei Thüringens ältestem praktizierenden Zahnarzt

„Wissen Sie, das war damals der ganz strenge Winter 1928/29...“ Wenn Sanitätsrat Dr. Curt Rodegast ins Erzählen kommt, vergißt er schon mal, daß seine Gesprächspartner noch nicht geboren waren, als er seine ersten beruflichen Schritte unternahm. Wer Thüringens ältestem noch praktizierenden Zahnarzt gegenüber sitzt, kommt aus dem Staunen nicht mehr heraus. An drei Tagen pro Woche steigt der 92jährige die Treppe in den Keller seines Hauses in Erfurt hinab. Dort steht eine wahre Rarität: Die Behandlungseinheit stammt noch von seiner ersten Praxis aus dem Jahr 1930. Krieg, Umzug und Überschwemmung konnten ihr nichts anhaben.

„Meine Patienten sind mit mir alt geworden“, sagt Dr. Rodegast. In manchen Familien habe er mehrere Generationen behandelt. Viele wohnen in-

zwischen in Seniorenheimen, aber sie halten Dr. Rodegast die Treue. Nur wenn aufwendigere Behandlungen notwendig werden, schickt er sie zu einem (jüngeren) Kollegen.

Dr. Curt Rodegast ist ein wandelndes Geschichtsbuch. Als das Jahrhundert noch in den Kinderschuhen steckte, am 13. August 1906, wurde er im südthüringischen Wallrabs bei Hildburghausen geboren. Bald wurde der Vater beruflich nach Erfurt versetzt, die Familie zog mit. Hier sah der Achtjährige 1914 die berittenen Soldaten in den Krieg ziehen, bald darauf tauchten die ersten französischen Gefangenen auf. Zur Konfirmation 1920 wütete der Spartakus-Aufstand rund um die Kaufmannskirche. Und auch von einer anderen Persönlichkeit weiß Dr. Rodegast aus erster Hand zu erzählen: Einer seiner Lehrer war der später im Konzentrationslager Bu-

chenwald umgekommene Kommunist Theo Neubauer.

Als in den „Goldenen Zwanzigern“ für den jungen Thüringer allmählich die Frage anstand, womit er sein Brot verdienen wolle, dachte er zunächst beiläufig nicht an die Zahnmedizin. Viel lieber wollte er Opernsänger werden, doch da machte sein Vater nicht mit. „Ich sollte unbedingt einen ordentlichen Beruf erlernen. Eigentlich wollte ich Jura oder Volkswirtschaft studieren, aber auf den Rat eines Freundes entschied ich mich dann, Zahnarzt zu werden.“

Auch nach seinem Entschluß ließ ihn seine große Leidenschaft, der Gesang, nicht los. Obwohl er 1926 in Leipzig mit dem Studium der Zahnmedizin begann, fuhr er alle 14 Tage nach Weimar und nahm dort Gesangsunterricht. Noch mit 60 Jahren stand er nach Praxisschluß auf der Bühne und



Sanitätsrat Dr. Curt Rodegast und Ehefrau Paulette in ihrer Erfurter Zahnarztpraxis. Seit 1976 sind die beiden verheiratet. Paulette Rodegast – übrigens die älteste Autofahrerin in Erfurt – steht ihrem Mann tatkräftig zur Seite und „managt“ den Praxisbetrieb.

In dem museumsreifen Behandlungsstuhl von 1930 nahm Kammer-Öffentlichkeitsreferent Gottfried Wolf Platz.



61 Jahre standen diese Behandlungsgeräte in der Praxis am Erfurter Anger.

Seit 1991 behandelt Dr. Rodegast im Keller seines Hauses in der Hochheimer Straße.

erfreute seine Zuhörer mit Liedern aus Opern und Operetten. So ganz nebenbei brachte es Dr. Rodegast zum vielbeachteten Konzertsänger, der in Kurorten auftrat und auch im Rundfunk zu hören war.

Genau 61 Jahre, von 1930 bis 1991, betrieb Dr. Rodegast seine Zahnarztpraxis am Erfurter Anger – durch die Wirren des Krieges hindurch und während der SED-Herrschaft. Als dann 1989 endlich bessere Zeiten kommen sollten, mußte er leider auch die Schattenseiten der neuen Freiheit kennenlernen: Weil er sich die horrende Miete des neuen Hauseigentümers nicht leisten konnte, war Dr. Rodegast gezwungen, die Stätte seines beruflichen Wirkens zu verlassen. Doch vom Ruhestand wollte er nichts wissen. Sei-

ne Praxis richtete er daraufhin im Keller seines Hauses in der Hochheimer Straße ein. Dieser Entschluß blieb nicht ohne Folgen: 1994 suchte eine Überschwemmung die Gegend heim, die Praxis stand bis zur Decke unter Wasser.

War diese Havarie ein Grund für Dr. Rodegast, sich nach 64 Jahren zahnärztlicher Tätigkeit zur Ruhe zu setzen? „Meine Patienten haben mich gefragt, wann wir mit der Renovierung fertig sind und die Praxis wieder geöffnet ist. Diesen Wunsch konnte ich ihnen doch nicht abschlagen. Solange es mir gesundheitlich möglich ist, möchte ich auch weiter praktizieren.“

stp

Reinigung von Vertikallamellen

Fachgerechte Reinigung und Pflege
schonend und umweltfreundlich
hygienisch sauber und unbedenklich

Reinigung aller Breiten und Längen, zügige Auftragsbearbeitung

Raumausstattung und Lamellenreinigung
Hermann Wenzel

Stiller Gasse 22 • 98574 Schmalkalden
Tel. + Fax 036 83 / 40 24 55

Inserentenverzeichnis

	Seite
Fachlabor Dr. W. Klee, Frankfurt	2. US
Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG, Lemgo	361
Vereinte Versicherung AG, München	383
Jungmann Software + Papier, Dinkelscherben	391
KaVo Dental GmbH, Biberach	365
R. + R. Daume Finanzdienstleistungen, Erfurt	4. US
Deuker + Neubauer GmbH, Erfurt	377
DBV Winterthur Versicherungen, Offenbach	363
BIORA GmbH, Bad Homburg	400
Wenzel Raumausstattung, Schmalkalden	377
Degussa, Hanau	366, 399
Kleinanzeigen	381, 389
Neubauer Dental, Niederlassung Jena	401

tzb 9/98

Aus Anlaß unseres
35-jährigen
Firmenbestehens

laden wir Sie ein,
zum

**Tag der
offenen Tür
am 2. + 3.
Oktober 1998
in Kassel**

Freitag von 14.00 - 20.00 Uhr
Samstag von 10.00 - 15.00 Uhr



**...Schauen Sie
doch mal rein!**

dn

Deuker + Neubauer

99198 Erfurt-Kerspleben

Fichtenweg 6

Tel.: 03 62 03/6 17-0

Sie finden uns auch in:
Braunschweig, Kassel, Magdeburg

Fortbildungsprogramm

Für folgende Kurse im Oktober aus dem Fortbildungsprogramm „Herbstsemester 1998/99“ der Landes Zahnärztekammer Thüringen werden noch Anmeldungen entgegengenommen.
Ansprechpartner Frau Held/Frau Westphal, Tel. 0361/7432-107/108, Fax: 0361/7432-150

Datum	Ort Kurs-Nr.	Thema	Wissenschaft- liche Leitung	Seite	Gebühr
2-Tage-Kurs					
02.10.98	Erfurt	A(dhäsic) bis Z(ahnbein) der zahnfarbenen	Merte,	32	500,-
03.10.98 Fr/Sa	98/048	Restaurationen	Leipzig		
03.10.98 Sa	Erfurt 98/049	Implantatgetragener Zahnersatz	Augthun, Aachen	33	250,-
2-Tage-Kurs					
09.10.98 10.10.98 Fr/Sa	Erfurt 98/24/a	Ganzheitliche komplementäre Diagnostik/ Therapie der Reflex- und Regulationsmethoden	Mastalier, Oberaudorf	34	500,-
10.10.98 Sa	Erfurt 98/050	Zahnersatzabrechnung mit praktischen Übungen auf dem neuesten Stand	Heinrich, Fürth **	35	200,-
17.10.98 Sa	Erfurt 98/054	Grundlagen und Methoden der Röntgentechnik	Chemnitius, Erfurt **	39	200,-
17.10.98 Sa	Jena 98/056	GOZ-GOÄ '96 Intensivtraining	Schröter, Hannover **	41	200,-
24.10.98 Sa	Erfurt 98/057	Professionelle Prävention und Speicheldiagnostik	Kneist, Erfurt **	42	200,-
24.10.98 Sa	Erfurt 98/058	Erfolgreiche Gesprächsführung mit NLP	Mohl, Hannover	43	300,-
31.10.98 Sa	Erfurt 98/059	Füllungstherapie im Wandel – neue Werk- stoffe und Verarbeitungskonzepte	Kunzelmann, München	44	250,-
31.10.98 Sa	Erfurt 98/060	Dysfunktionsbedingte Erkrankungen des Kauorgans – Diagnostik, Initialtherapie durch Einschleifen, Aufbißbehelfe	Meyer, Greifswald	45	280,-

** Kurs auch für Zahnarzthelferinnen bestimmt

Epidemiologische Begleituntersuchung zur zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe 1997

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes 1989 wird die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe durch den § 1 SGB V geregelt, der in Absatz 2 im Sinne einer Qualitätssicherung auch Maßnahmen der nicht patientenbezogenen Dokumentation und Erfolgskontrolle vorschreibt.

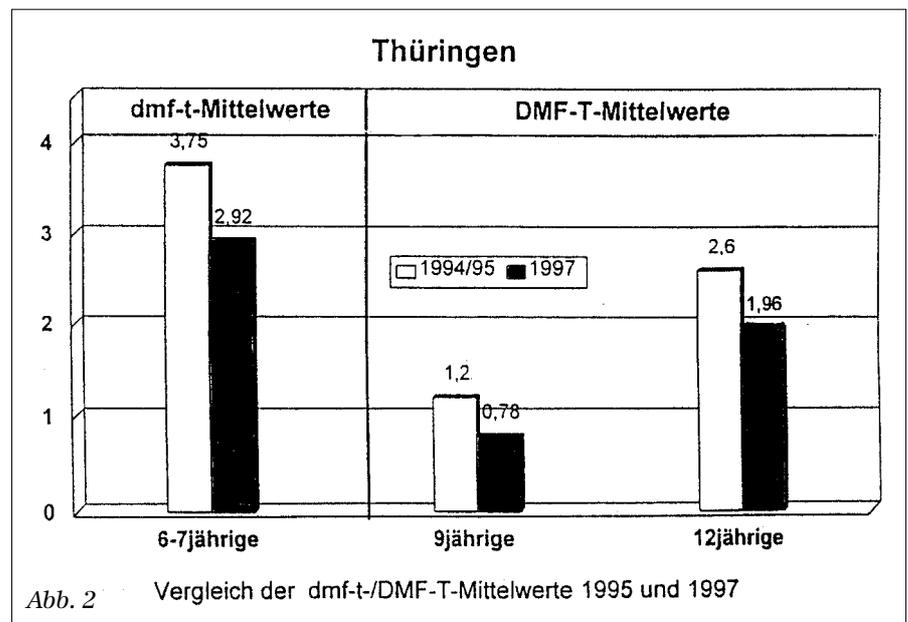
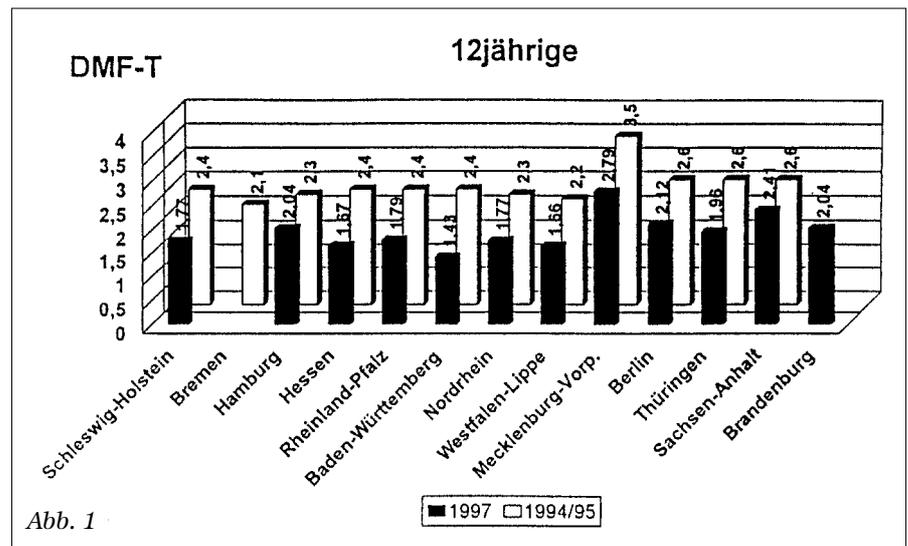
In den Rahmenempfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Rahmen der Gruppenprophylaxe ist festgelegt, daß die bundesweite Auswertung der im Rahmen der epidemiologischen Begleituntersuchung erhobenen Daten durch die DAJ vorgenommen wird. Weiterhin wurde beschlossen, im Abstand von 3 Jahren in den zur Mitarbeit bereiten Bundesländern repräsentative Untersuchungen im Rahmen einer 5 %-Stichprobe durchzuführen. Nach den Vorgaben der DAJ soll die Stichprobe 10 % der relevanten Schulen umfassen. In den zur Stichprobe gehörenden Schulen wird jedes 2. Kind der betreffenden Altersgruppe (6. – 9. und 12jährige) untersucht, so daß die Stichprobe 5 % der Gesamtschüler wiedergibt.

Da die Vorbereitung der epidemiologischen Begleituntersuchung in den teilnehmenden Bundesländern mehr Zeit in Anspruch nahm als geplant, nahmen 1994 zunächst nur Hamburg, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen teil. Die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen beteiligte sich nach einem Vorstandsbeschuß mit dem Modell „Jugendzahnärzte“ ab 1995 an der Studie.

Insgesamt kamen 10 Jugendzahnärztinnen zum Einsatz, die nach 2 Kalibrierungsveranstaltungen (21.3.95 und 22.3.97) in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Untersuchungen per Laptop durchführten. Dabei wurden innerhalb der 5 %-Studie 35 Grund-, 17 Regelschulen und 10 Gymnasien mit insgesamt ca. 3000 Kindern einbe-

zogen. Die Ergebnisse der Jahre 1994/95 liegen als Gutachten von Prof. Klaus Pieper in einer Broschüre der DAJ vor und sind bundesweit bekannt. Inzwischen liegt das 2. Gutachten von Prof. Pieper vor und kann nach Abnahme durch den DAJ-Vorstand am 23.6.98 veröffentlicht werden.

Da die DAJ wiederum die Herausgabe einer Broschüre mit den Ergebnissen des Gutachtens plant, interpretieren wir nur die für Thüringen relevanten Daten. Dabei haben die Ergebnisse der epidemiologischen Begleituntersuchung 1997 gezeigt, daß sich der Trend des „Caries decline“ in Deutschland in den letzten Jahren



fortgesetzt hat. Die Mundgesundheit insbesondere bei den 9- und 12jährigen Kindern verbesserte sich rascher als erwartet.

Pieper konnte in seinem Gutachten nachweisen, daß der ursprünglich von der WHO für das Jahr 2000 aufgestellte Grenzwert von DMF (T) < 3 für 12jährige in allen Bundesländern deutlich unterschritten wird (Abb.1). In den meisten an der Studie teilnehmenden Ländern lagen die DMF (T)-Mittelwerte sogar unter dem neuen WHO-Grenzwert für Europa DMF (T) < 2. Die Ursachen für diese insgesamt erfreuliche Gesamtentwicklung sieht Pieper in der Verbesserung der zahnmedizinischen Prophylaxe durch die Eingangs erwähnte Änderung der Sozialgesetzgebung bezüglich der Gruppenprophylaxe, aber auch durch präventive Leistungen im Rahmen der Individualprophylaxe u. a. durch Aufnahme der Versiegelung der Fissuren von Molaren in den Leistungskatalog der GKV. Vergleicht man die Kariesprävalenzwerte in Thüringen (Abb. 2), so waren 1997 in allen Altersgruppen deutlich niedrigere Karieswerte zu verzeichnen als 1995. Lag der dmf (t)-Wert 1995 bei den 6 - 7jährigen noch bei 3,75, so betrug er 1997 nur noch 2,92. Das entspricht einem Kariesrückgang von 22,1 %. Bei den 9jährigen lag der dmf (t) 1995 bei 2,4, der DMF (T) bei 1,2. 1997 wurden ein dmf (t) von 2,32 und ein DMF (T) von 0,78 ermittelt. Der Kariesrückgang an bleibenden Zähnen betrug somit 35 %.

Der DMF (T) der 12 jährigen verringerte sich zwischen 1995 und 1997 von 2,6 auf 1,96. Die durchschnittliche Kariesprävalenz verringerte sich damit um 24,6 %. Betrachtet man die Sanierungsgrade bei den 12 jährigen, so sind die Ergebnisse in den neuen Bundesländern (Abb. 3) wesentlich günstiger als in den alten Bundesländern.

Auf ein Phänomen weist Pieper besonders hin: Bekanntermaßen korreliert der Kariesbefall stark mit sozialdemographischen Faktoren. Legt man nun

Bundesland	gefüllte Zähne %	kariöse Zähne %	extrahierte Zähne %
Schleswig-Holstein	82,9	15,2	1,9
Bremen	nicht berechnet	nicht berechnet	nicht berechnet
Hamburg	65	33,3	1,7
Hessen	78,2	18,2	3,6
Rheinland-Pfalz	69,9	27,2	2,9
Baden-Württemberg	78	20,2	1,8
Nordrhein	77,9	19,4	2,8
Westfalen-Lippe	79,7	17,4	3
Mecklenburg-Vorp.	87,8	10,2	2
Berlin	80,2	17,7	2,1
Thüringen	87,9	10,6	1,5
Sachsen-Anhalt	85,3	12,2	2,5
Brandenburg	86,6	11	2,4

Abb. 4

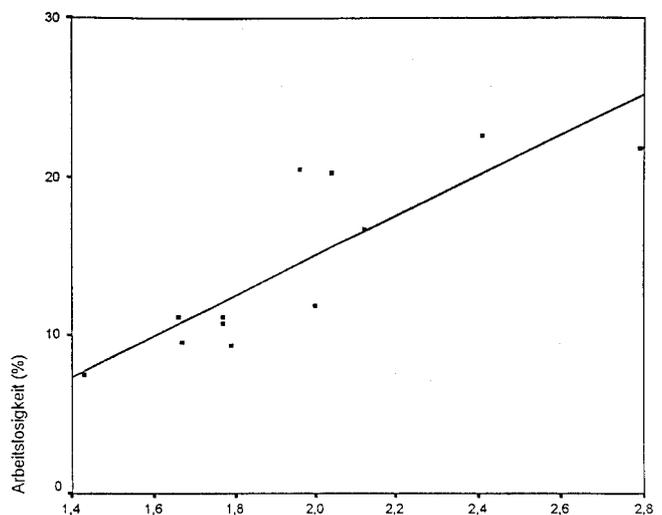


Abb. 3

die Arbeitslosenquote zur Charakterisierung der sozialen Situation zu Grunde, so liegen die DMF (T)-Mittelwerte bei den 12jährigen (Abb. 4) in den beiden Bundesländern mit der höchsten Arbeitslosenquote (Sachsen-Anhalt 22,6 %, Mecklenburg-Vorpommern 21,8 %) mit 2,4 und 2,8 am höchsten. Am anderen Ende der Skala findet sich Baden-Württemberg, das mit einem mittleren DMF (T) von 1,43 der absolute Spitzenreiter der epidemiologischen Begleituntersuchung 1997 war. Hier ist sowohl die soziale Lage der Bevölkerung günstiger, andererseits wird viel in die Gruppen- und Individualprophylaxe investiert. Weitere Schlußfolgerungen aus diesem Diagramm zu ziehen wäre spekulativ.

Zum Abschluß ein Dank an alle Mitarbeiterinnen in den zehn Thüringer Arbeitskreisen die an der Studie beteiligt waren und an Frau Dr. Annette Kröplin (Arbeitskreis Heiligenstadt) für die Zusammenstellung und den Transfer der Daten.

Die Abbildungen sind dem DAJ-Gutachten von Prof. Pieper (Marburg) zur epidemiologischen Begleituntersuchung zur Gruppenprophylaxe 1997 entnommen.

Dr. W. Hebenstreit
Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege e. V. Thüringen

DAJ legte Maßnahmen-Dokumentation zur Gruppenprophylaxe in Deutschland für das Schuljahr 1996/1997 vor

Die vielfältigen Bemühungen der Gruppenprophylaxe in Deutschland stellte die DAJ, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege, ihrer Jahresversammlung in München vor. Dabei wurde eines deutlich: Die Zahnpflege hat in Kindergärten und Schulen von Flensburg bis zum Bodensee einen hohen Stellenwert.

Aus 15 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs) wurden Aufstellungen über den Umfang der Aktivitäten ausgewertet. Die Statistiken zeigen einen guten Überblick des Geschehens in den Einrichtungen. Dabei war es nicht immer einfach, die unterschiedlichen Ansätze in der Gruppenprophylaxe in eine stimmige Statistik zu pressen. Der Umfang gruppenprophylaktischer Maßnahmen auf regionaler Ebene orientierte sich an den örtlichen Möglichkeiten.

Rund 70 Prozent aller in einem Kindergarten gemeldeten Kinder wurde bundesweit von den Maßnahmen erreicht. Dies geht aus der Aufstellung der LAGs hervor. Rund 1,2 Millionen Kinder wurden einmal in der Einrichtung erreicht, 370.000 Kinder zweimal und 230.000 Kinder noch häufiger.

Rund 1,9 Millionen Kinder erreichte die Zahngesundheitsaufklärung in der Grundschule einmal, 470.000 Kinder zweimal und 170.000 Kinder erhielten sogar dreimal und häufiger Besuch in der Klasse. In den höheren Schulklassen wurden rund 340.000 Kinder einmal, 33.000 Kinder häufiger erreicht.

In den Sonderschulen wurden 170.000 Kinder erreicht. Eine klare Zuordnung zu diesem Schultyp war nicht in jedem Bundesland möglich, da teilweise keine reinen Sonderschulen mehr bestehen.

Ein wichtiges Element der Gruppenprophylaxe stellten Elternabende dar. Insgesamt fanden 3.800 Elternabende im Berichtszeitraum statt. 73 Prozent dieser Elternabende wurden in Kin-

dergärten, 27 Prozent in der Schule durchgeführt.

Die Angst vor der Behandlung beim Zahnarzt sollte spielerisch durch einen Besuch in einer zahnärztlichen Praxis oder einer Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemindert werden. Rund 8.500 Besuche von Kindergruppen fanden in diesen Einrichtungen statt.

Das bewährte Mittel der Fluoridierung der Zähne wurde sowohl in der Gruppenprophylaxe als auch in der Individualprophylaxe angewandt. Im Rahmen der Gruppenprophylaxe wurden bei rund 680.000 Kindern Fluoride in Kindergärten und Schulen eingesetzt. Dies geht aus den Unterlagen der LAGs hervor. Rund 180.000 Kinder diesen wichtigen Baustein der Kariesprophylaxe in ihrem Kindergarten. Über 500.000 Kinder kamen in diesen Genuß in der Schule.

Die Schulung und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern war eine weitere wichtige Aufgabe der LAGs und Kreisarbeitsgemeinschaften. Im Berichtszeitraum fanden 1.900 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen mit rund 10.000 Teilnehmern für diese Zielgruppe statt. Der Schwerpunkt lag mit 54 Prozent bei Veranstaltungen für den Kindergartenbereich. Ebenfalls dokumentiert wurden die Informationsveranstaltungen für Mütter: 20.000 Mütter erhielten in Einzelgesprächen Tips für die Pflege der Zähne. Außerdem kamen Mütter zu 500 Gruppensitzungen.

Rund 3,2 Millionen Kinder nahmen im Berichtszeitraum an einer Reihenuntersuchung teil. Rund 760.000 Kinder wurden im Kindergarten erreicht, die übrigen in der Schule.

Ihre ganze Kreativität ließen die LAGs und Kreisarbeitsgemeinschaften bei Veranstaltungen wie Tagen der offenen Tür, Aktivitäten zum Tag der

Zahngesundheit oder Jugendzahnpflege tagen spielen. Zu diesen rund 6.500 Terminen kamen rund 640.000 Kinder. Außerdem erreichten die Veranstalter über 41.000 Multiplikatoren, vom Politiker bis zum Journalisten.

Getragen wurde die Arbeit in Kindergärten und Schulen von zusammen 457 Zahnärzten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, 781 Prophylaxe-Fachkräften und rund 8300 niedergelassenen Zahnärzten.

Presseinfo DAJ

Weitere Informationen über Arbeitskreis Jugendzahnpflege

Kontakt:

MR Dr. W. Hebenstreit

Landratsamt Altenburger Land

Gesundheitsamt

Jugendzahnärztlicher Dienst

Pauritzer Platz 2-3, 04600 Altenburg

Telefon 03447/586 845

Neu eingerichtete
Zahnarztpraxis

aus Altersgründen zu verkaufen. Gute Lage, Bank, Post Einkaufszentrum. Haus kann erworben werden, mit freier Wohnung, großer Garten. Anfragen über:
(03 82 33) 3 18.

Fit für den Dienst am Patienten

Zahnarzhelferinnen bekamen zum Schuljahresende ihre Abschlußzeugnisse überreicht

Für 54 Zahnarzhelferinnen aus den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, dem Altkreis Bad Salzungen und der Stadt Suhl begann am 22. Juli ein neuer Lebensabschnitt. Bei einer Abschlußfeier der Berufsschule für Gesundheit und Soziales im Schloß Elisabethenburg in Meiningen bekamen die jungen Damen ihre Abschlußzeugnisse überreicht.

Gottfried Wolf, Vorstandsmitglied der Landes Zahnärztekammer Thüringen, freute sich besonders darüber, daß 80 Prozent des Absolventenjahrgangs der Meininger Schule in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden können. In ganz Thüringen seien es 72 Prozent, im Vergleich zu anderen Berufszweigen ein hervorragendes Ergebnis. Auch mit dem Notendurchschnitt von 2,3 war Gottfried Wolf überaus zufrieden. Verbunden mit den besten Wünschen für die berufliche Zukunft überreichte er anschließend die Zeugnisse an die angehenden Zahnarzhelferinnen. In neun dieser Zeugnisse steht die Note „sehr gut“, in 24 „gut“, in 17 „befriedigend“ und in vier Zeugnissen „ausreichend“.

Auch in Erfurt wurden zum Ende des Schuljahres die frischgebackenen Zahnarzhelferinnen verabschiedet. In der Medizinischen Fachschule in der Leipziger Straße überreichte Vorstandsmitglied Dr. Gisela Brodersen die Abschlußzeugnisse und wünschte den Absolventinnen alles Gute und viel Erfolg im weiteren Berufsleben.

red.

Die besten Erfurter Absolventinnen



Nach der Feier entstand im Meininger Schloßhof dieses Foto, das die Zahnarzhelferinnen zusammen mit Gottfried Wolf von der Landes Zahnärztekammer zeigt.





Abrechnung zahnärztlicher Leistungen bei Unfällen

Es erreichen die KZV Thüringen immer wieder Anfragen von Zahnarztpraxen, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie bei Unfällen zahnärztlich tätig werden müssen. Dabei interessieren weniger die Behandlungsleistungen, sondern vielmehr die Fragestellungen, wie habe ich mich in diesem Fall zu verhalten, welche Leistungen kann ich abrechnen und wer übernimmt die Kosten der Behandlung.

Aufgrund dessen, daß im normalen Praxisalltag derartige Fälle nur in sehr geringem Ausmaß vorkommen, möchten wir Ihnen nachfolgend einen kleinen Wegweiser geben, wie Sie sich zu verhalten haben und was Sie beachten müssen.

In der Regel unterscheiden wir zwei große Gruppen bei Unfällen:

1. private Unfälle

- im Haushalt
- in der Freizeit (u. a. Sport- und Spielunfälle)
- aufgrund von Schlägereien und Straftaten
- Verkehrsunfälle

2. betriebliche Unfälle einschließlich Wegeunfälle

- Arbeitsunfälle
- Schulunfälle

Weitere Unterteilungen wären theoretisch denkbar. Wir wollen uns der Übersicht halber nachfolgend nur auf die o. g. Fälle und die zahnärztliche Behandlung von Unfallschäden in der Zahnarztpraxis bei Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung beschränken.

1. Private Unfälle

Bei allen diesen Unfällen, egal ob im Haushalt, in der Freizeit, beim Spielen, beim Sport als auch bei Unfällen aufgrund von Schlägereien und Verkehrsunfällen, ist als Kostenträger immer die Krankenkasse zuständig.

Der Vertragszahnarzt ist dabei aufgrund der vertraglichen Regelungen verpflichtet, auf den Behandlungs-

scheinen, das sind der kons./chir. Erfassungsschein, das Kieferbruch-Formular und der Heil- und Kostenplan, das Feld „Unfall“ anzukreuzen bzw. einen Eintrag in das vorgesehene Feld vorzunehmen. Die Krankenkasse prüft die Zuständigkeit. Auf Anfrage hat der Zahnarzt kurze Bescheinigungen und Auskünfte, derer die Krankenkasse zur Durchführung von Prüfungen bedarf, unentgeltlich zu erteilen (bare Ausgaben werden ersetzt).

Sind private Versicherungen (Unfall- oder Haftpflichtversicherungen) für die Schadensregulierung zuständig, dann wird sich die Krankenkasse ggf. die Kosten von dort ersetzen lassen. **Es ist nicht Aufgabe der Zahnarztpraxis, mit privaten Unfallversicherungen die Kosten zu verrechnen,** auch dann nicht, wenn in einzelnen Fällen die Krankenkasse eine Kostenübernahme verweigert (z. B. Prothetik). In diesen Fällen sind dem Patienten die Kosten privat in Rechnung zu stellen. Die Erfahrungen zeigen, daß die Praxis sich Ärger ersparen kann, wenn die Honorarforderungen direkt gegen den Patienten erhoben werden und nicht im guten Willen, dem Patienten eine günstige Handhabung zu ermöglichen, gegen die Privatversicherung. Da der Zahnarztpraxis weder bekannt ist, welche Versicherungsverträge mit welchem Inhalt bestehen, noch, wie z. B. bei Verkehrsunfällen und Schlägereien in Gerichtsurteilen entschieden worden ist bzw. werden wird, hat der Zahnarzt wenig Möglichkeiten, und wenn, dann notfalls nur gerichtlich, seine Forderungen durchzusetzen. Dabei besteht dann immer noch die Gefahr, daß die Versicherung nur anteilig Kosten übernimmt und die Differenz dann ggf. zusätzlich vom Patienten oder von der Krankenkasse gefordert werden muß.

Aus all den genannten Gründen sollte der Behandler gegenüber dem Patienten auf eine zeitnahe Begleichung der Privatrechnung drängen und nicht

darauf warten, bis die Versicherung ihm die Honorarforderung bezahlt hat.

2. Betriebliche Unfälle einschließlich Wegeunfälle

2.1. Betriebliche Unfälle

Für betriebliche Unfälle sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, hier SGB VII, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. die gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, zuständig.

Übernimmt ein solcher Unfallversicherungsträger nicht die gesamten Behandlungskosten, weil z. B. die geplante prothetische Behandlung zum Teil auch auf nicht unfallbedingte Schäden zurückzuführen ist, so hat der Patient bzw. die Krankenkasse die verbleibenden Kosten an den Zahnarzt zu zahlen.

Durch den Zahnarzt ist aus den Schilderungen der Patienten nicht immer zu erkennen und deshalb schwer zuzuordnen, ob es sich um einen betrieblichen Unfall einschließlich Wegeunfall handelt oder um einen Unfall, der den privaten Unfällen nach 1. zuzuordnen ist.

Hier gilt grundsätzlich folgendes:

Solange der zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) nicht erklärt hat, daß er den Unfall als Arbeitsunfall anerkennt, ist der zuständige Kostenträger die Krankenkasse. In der Regel meldet der Betrieb den Unfall an die Berufsgenossenschaft. Der Patient erhält eine Zuständigkeitserklärung vom Unfallversicherungsträger, daß dieser den Unfall als Betriebsunfall anerkennt und legt Ihnen diese vor. In Ausnahmefällen können Sie auch vom Patienten die zuständige Berufsgenossenschaft und deren Anschrift erfragen und im Interesse des Patienten diese Zuständigkeitserklärung abfordern. Sobald diese Erklärung vorliegt, erfolgt die Abrechnung aller Leistungen



gegenüber der Berufsgenossenschaft und nicht mehr über die KZV.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, die Zahnarztpraxis um eine zahnärztliche Auskunft zu bitten. Für diese „Gutachten“ erhält der Zahnarzt folgende Gebühren:

- zahnärztliche Auskunft DM 30,00
- Befundbericht bei Luxationen und Frakturen DM 31,40
- Berufskrankheitsanzeige DM 24,80

In Thüringen wird in der Regel zur Abrechnung aller kons./chir. Leistungen und Leistungen Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen das Formblatt „Mitteilung über eine Verletzung bzw. Unfallfolge im Bereich des Gesichtsschädels“ angewandt (bitte nicht vergessen, Konto anzugeben, wohin die Berufsgenossenschaft das Honorar überweisen soll). Aber auch eine formlose Abrechnung gegenüber dem Unfallversicherungsträger ist möglich.

Bei Abrechnung von Zahnersatz sollten Sie immer die Kostenübernahmeerklärung der Berufsgenossenschaft einholen. Die Abrechnung des Heil- und Kostenplanes erfolgt auch direkt mit dem Unfallversicherungsträger.

Wichtig: Im Gegensatz zu den privaten Unfällen, bei denen bei prothetischen Versorgungen die Krankenkasse immer nur in Höhe der Festzuschüsse leistet, erhält ein Patient bei einem anerkannten Betriebsunfall die prothetische Versorgung für den verunfallten Bereich ein Leben lang als Sachleistung in Höhe des mit den Berufsgenossenschaften vereinbarten Gebührenverzeichnisses.

2.2. Schulunfälle

Gesetzlich gegen Arbeitsunfall sind u. a. versichert:

- Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb einer Genehmigung nach Landesrecht bedürfen,
- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

Unter Unfallversicherungsschutz steht neben dem Besuch der Einrichtung auch die Teilnahme an den von der Einrichtung organisierten Veranstaltungen sowie das Zurücklegen der damit unmittelbar zusammenhängenden Wege.

Für derartige Unfälle sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig, für den Bereich Thüringen die:

Unfallkasse Thüringen

Postfach 10 03 02

99853 Gotha

Telefon: 03621/7770

Wichtig: Ab 01.01.1997 sind auch Krippen und Horte gesetzlich unfallversichert, wenn deren Träger für den Betrieb eine Genehmigung nach Landesrecht haben.

Gerade bei Unfällen von Kindern ist es für die Praxis äußerst kompliziert zu

unterscheiden, ob es sich um einen Schul- bzw. Kindergarten- oder Freizeitunfall handelt. Aus diesem Grund gelten auch hier alle unter 2.1. getroffenen Aussagen.

In der Regel wird die Schule oder der Träger der Kindergrille, des Kindergartens bzw. des Horts die Unfallkasse Thüringen in Gotha zum Unfall informieren, die dann ihre Zuständigkeit erklärt. Im Gegensatz zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die berufsständig gegliedert sind und in der gesamten Bundesrepublik ihre Geschäftssitze haben, übernimmt die Unfallkasse Thüringen bei anerkannten Unfällen die Kosten der zahnärztlichen Behandlung für alle in Thüringen ansässigen und genehmigten Einrichtungen.

Um Ihnen unsere bisherigen Ausführungen vereinfacht nochmals darzu-

Unfallart	zuständiger Kostenträger	Genehmigungsverfahren	Form der Abrechnung	wichtige Hinweise
Privatunfall <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitunfälle • Haushaltsunfälle • Spielunfälle • Unfälle aufgrund von Schlägereien • Verkehrsunfälle 	Krankenkasse, bei der der Patient versichert ist	Für die Abrechnung werden die Vertragsformulare verwendet, auf den Formularen ist das Kästchen „Unfall“ anzukreuzen	KCH, KB: mit der zuständigen Krankenkasse, ZE: mit dem Patienten Wichtig: Eine Verrechnung mit der privaten Unfallversicherung des Patienten sollte vermieden werden.	Forderungen gegenüber einer privaten Unfallversicherung bzw. dem Unfallverursacher klärt ggf. die Krankenkasse
betriebliche Unfälle <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsunfälle, auch Wegeunfälle 	Zuständige Berufsgenossenschaft (vom Patienten erfragen)	Die Kostenübernahmeerklärung der Berufsgenossenschaft muß in Kopie vorliegen; bei prothetischen Versorgungen von der Berufsgenossenschaft zusätzlich bescheinigen lassen, welche Kosten übernommen werden.	Direkt mit der Berufsgenossenschaft. KCH, KB: über das Formblatt „Mitteilung über eine Verletzung bzw. Unfallfolge im Bereich des Gesichtsschädels“ oder formlos. ZE: Aufstellung eines Heil- und Kostenplans für Kostenübernahmeerklärung; Abrechnung auf einer Rechnung gemäß des vereinbarten Gebührenverzeichnisses	Die Vergütung neue Bundesländer erfolgt für die zahnärztlichen Leistungen: 01.07.-31.12.98 = DM 1,59 01.01.-31.12.99 = DM 1,62. ZE: nach gesondertem Gebührenverzeichnis.
<ul style="list-style-type: none"> • Schulunfälle in <ul style="list-style-type: none"> - Schule - Kindergarten - Hort - Kinderkrippe - Studierende 	Unfallkasse Thüringen Postfach 100302 99853 Gotha			



bringen, haben wir zusammenfassend die nachfolgende Tabelle entwickelt. Aus unseren Darstellungen ist zu entnehmen, daß es bei der zahnärztlichen Behandlung von Patienten im Zusammenhang mit Unfällen und der Abrechnung der in diesem Zusammenhang stehenden zahnärztlichen Leistungen für die Zahnarztpraxis nicht immer leicht ist, klare Zuordnungen zu treffen. Mit dieser Zusammenfassung sind nur die wichtigsten Bedingungen dargestellt worden, so daß wir um Verständnis bitten müssen, daß eine Gewähr auf Vollständigkeit unserer

Aussagen nur bedingt möglich ist, z. B. haben wir der Übersicht halber in obengenannten Ausführungen keine Aussagen getroffen zu den Besonderheiten bei der prothetischen Behandlung nach Sportunfällen (bei organisierten Sportveranstaltungen in Sportvereinen), bei zahnärztlichen Behandlungen von Unfällen bei Mitgliedern der Feuerwehr usw.

Ebenfalls sind wir auf die Aufgabe der Durchgangsärzte im Zusammenhang mit der Begutachtung von Unfällen hier nicht eingegangen.

Sollten solche, als auch von uns nicht dargestellte, Fälle bei Ihnen vorkommen, möchten wir Sie bitten, sich mit der KZV Thüringen, Herrn Werner (Tel.-Nr. 0361/6767-112), in Verbindung zu setzen. Unter dieser Hotline-Nummer werden Ihnen auch alle anderen Fragen beantwortet, die im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Versorgung nach Unfallschäden stehen.

*Michael Werner,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der KZVTh*

Wichtige Mitteilung zur

Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der KZV Thüringen wird bekanntgegeben, daß die 2. Vertreterversammlung der KZV Thüringen für das Jahr 1998 stattfindet.

Ort: KZV Thüringen, Rathenaustraße 52, 99085 Erfurt
Obergeschoß, Sitzungssaal

Termin: Samstag, 21. November 1998

Themen zur Tagesordnung können bis 6 Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung schriftlich durch den Vorstand, die Mitglieder der Vertreterversammlung oder die Kreisstellen eingereicht werden.

Ausschreibungen

Gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Schmalkalden-Meiningen **ab 3.9.1998** ein Vertragszahnarzt in

Zella-Mehlis

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen.

Gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Wartburgkreis **ab 1.1.1999** ein Vertragszahnarzt in

Mihla

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen.

Gemäß § 103 Abs. 4 und 5 des V. Buches Sozialgesetzbuch wird für den von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Zulassungsbezirk Schmalkalden-Meiningen **ab 1.1.1999** ein Vertragszahnarzt in

Breitungen

ausgeschrieben.

Bewerbungen zur Übernahme dieser Praxis sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses einzureichen.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen, Zulassungsausschuß, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt



Stur oder beharrlich – Kompromiß oder Verrat?

Es wird immer eine Frage des Standpunktes sein und auch eine Frage der Bereitschaft, sich in ein Thema hineinzuwühlen, um letztendlich die richtige Wertung eines Vorgangs zu treffen, wo auch immer in unserem Leben er angesiedelt sein mag.

Je nachdem, unter welchem Gesichtspunkt man eine Analyse startet und je nachdem, wie weit man bereit ist, eigene und fremde Ideen auf die Probe zu stellen, wird man durchaus verschiedene Wertungen zum gleichen Vorgang treffen. Aus Fachdiskussionen wissen wir: zehn Zahnärzte – elf Meinungen. Dabei gelten gerade in der Zahnheilkunde objektive Kriterien, was in der Politik häufig nicht der Fall ist.

Am 27. September sind wir aufgerufen, Politik zu durchschauen, Politik zu bewerten und Politik zu bestimmen. Zahnheilkunde ist Wahlkampfthema. „Unglaublich ...“ werden manche sagen, „... da sollen wir ja nur benutzt werden, um den Machtkampf dieser Politiker auszutragen“. „Was sonst?“ frage ich und denke auch an die Zeit, als Standesfunktionäre und -angehörige sich darüber beschwerten, daß Zahnärzte in ihren Praxen die Regeln des 2. NOG vertreten sollen und ich mich fragte: „Wo sonst, wo es doch genau um die Interessen derjenigen geht, die hier agieren: Patient und Zahnarzt?“

Man erwartet von uns am Wahltag, daß wir über die Zusammensetzung des Parlaments entscheiden. Daß wir eine Partei legitimieren, gesellschaftliche Modelle umzusetzen. Das ist nicht leicht für uns, ist aber auch nicht zu viel verlangt. Das Schlimmste daran scheint zu sein, erst einmal das eigene Interesse zu bestimmen. Bereits hier scheiden sich jedoch die Geister.

Es entspricht der Mentalität unseres Volkes, tapfer darauf zu hoffen, daß alles so bleiben möge wie bisher. Bloß keine Veränderungen, bloß keine Experimente. Da weiß man, was man hat, und braucht sich auch nicht umzustellen. Dabei wissen oder ahnen die mei-

sten, daß es ja in Wahrheit gar nicht so weitergehen kann. Sozialleistungen und Staatsschulden, somit auch die dafür aufzuwendenden Zinsen, müssen sinken, wenn unser Land seine Zukunft sichern will. Der Sozialstaat ist in seiner jetzigen Form total am Ende. Die schweren Krisen der Sozialsysteme signalisieren das Ende einer Epoche, die mit Bismarcks Sozialgesetzen begann. Diese waren fortschrittlich, deren heutige Auswüchse werden häufiger mißbraucht als gebraucht. „Nur haben es die meisten Politiker noch nicht gemerkt“ (FAZ vom 06.02.97). Auf den alten Strukturen zu beharren, ist stur.

Auf der Fahrt in den Abgrund bekommt Kontinuität etwas Gefährliches. Demnach setzt sich die Erkenntnis durch, daß sich eine neue Mentalität herausbilden müsse. Das kann, dem Selbstlauf überlassen, jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen und mir scheint fraglich zu sein, ob sich Europa so lange gedulden kann. So ist es durchaus einleuchtend, auf die Kräfte zu setzen, die nicht mehr dem Übervater Staat ihr Schicksal in die Hände legen wollen, sondern aktiv die Grundlage dafür schaffen wollen, daß wieder jeder einzelne Verantwortung für sich und die Seinen übernimmt, und nur in der unverschuldeten Not die Hilfe der Gesellschaft in Anspruch nehmen darf. Nicht durch Wohlverhalten im alten System, sondern durch konstruktiven Streit um Reformen sichern wir unsere Zukunftschancen. Kompromisse am Gesamtanliegen vorbei schaden mehr als sie nützen. Ziel politischer Kontroversen ist das gemeinsame Ergebnis und nicht, sich als Politiker ins Rampenlicht zu rücken.

Erfreulicherweise dürfte das auch mit der standespolitischen Sicht übereinstimmen. Als Zahnärzte müssen wir darauf achten, daß alle Teile der Gesellschaft gleichermaßen an den notwendigen Einschränkungen beteiligt werden. So wird der soziale Friede am ehesten zu bewahren sein und auch der Freiraum, den ein Fachgebiet wie un-

seres nun einmal braucht. An der Basis hat man schon längst eingesehen, in der Politik will man bloß nicht eingestehen: wir haben weniger Wohltaten, dafür aber mehr Lasten zu verteilen. Das gilt eben auch für unseren Berufsstand.

Alles sehr theoretisch und viel zu fern? Nun, die Zukunft hat bereits begonnen.

Wir alle haben weder von unseren Körperschaften und den Verbänden und schon gar nicht von der Politik Wohltaten und Geschenke zu erwarten. Das Gegenteil wird, zumindest bis die Wirtschaft und der Staat reformiert sind, der Fall sein. Unpopuläre Entscheidungen sind zu treffen, weil jede Medaille eben auch ihre zweite Seite hat. Miteinander kollidierende Partikularinteressen bestehen zuhauf und bieten überreichlich Konfliktstoff. Man denke nur an den Widerspruch zwischen freier Berufsausübung und restriktiver Zulassungspraxis bis hin zu den Assistentenrichtlinien. Oder an den Widerspruch zwischen Datenschutz und modernen Online-Systemen. Oder den Zwang zu immer wachsender Effizienz bei immer schlankeren Organisationsformen in unseren Körperschaften und immer komplexer werdenden Problemen.

Oder an den Zwang zu einvernehmlichem Handeln der Zahnärzteschaft und dem Drang einzelner „Spezialisten“, sich in der sozialpolitischen Debatte zu profilieren. Und manchem ist es halt doch lieber, kurzfristig das Ende der Keramikdiskussion zu verkünden, als dafür einzutreten, daß nachhaltig klargestellt wird, daß jede Leistung nach ihrem tatsächlichen Wert liquidiert werden kann. Es gibt weitere Spannungsfelder, die bis in unsere Praxen ausstrahlen. Auch ohne deren Aufzählung ist klar, daß Politik viel zu spannend ist, um darüber zu ermüden. Und viel zu nahe, um sie zu ignorieren.

Und nach dem 27. September wird weitergewählt ...

Th. Radam



Sitzung des Landesausschusses erneut geplatzt

In der Sitzung am 05.09.1998 haben die Kassenvertreter durch Auszug vor der Entscheidung verhindert, daß über die Aufhebung der Sperrung von Zulassungsbezirken abgestimmt wird.

Der Landesausschuß muß bei der Abstimmung von Zahnärzten und Kassenvertretern im gleichen Verhältnis besetzt sein. Sechs Zahnärztervertretern standen jedoch acht Kassenvertreter gegenüber, wonach letztere intern darüber zu entscheiden hatten, wer der Abstimmung fernbleibt. Darüber wurde keine Einigung erzielt, wonach der Sprecher der Krankenkassen mitteilte, daß man sich außerstande sähe, noch weiter an der Sitzung teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, daß nach wie vor die Daten nicht vorliegen, auf deren Grundlage eine Über- oder Unterversorgung feststellbar wäre. Es drängt sich die Vermutung auf, daß die Krankenkassen die Beschlußfassung ganz gezielt behindern, weil sie eine übermäßig hohe Kostenausweitung befürchten, wenn die Zulassungsbeschränkungen wirklich aufgehoben würden.

Th. Radam

Seehofer will geltendes Recht ändern

Gesundheitsministerium erarbeitete Referentenentwurf zur Änderung der GOZ

Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer hat den von ihm angekündigten Entwurf zur Beendigung des Ho-

norarstreits um den Zahnersatz auf den Weg gebracht. Am 2. September verschickte er einen entsprechenden Referentenentwurf zur Stellungnahme an die Ressortminister des Bundes und der Länder. Der Entwurf kann erst nach der Bundestagswahl vom Kabinett und danach vom Bundesrat behandelt werden. Mit seinen Vorstellungen dürfte der Minister bei der FDP auf Widerstand stoßen, denn sie hatte sich bisher gegen die Änderung der Gebührenordnung gesperrt. Seehofer stimmte den Entwurf mit Kanzleramtsminister Friedrich Bohl ab.

In der Gebührenordnung will Seehofer festschreiben, daß alle Arten von verblendeten Kronen und Brücken der Honorarbegrenzung unterliegen. Als Alternative schlägt er vor, bei Verblendungen im Seitenzahnbereich höhere Honorare zu erlauben. Dies sei allerdings nicht als Entgegenkommen an die Zahnärzte zu werten.

Außerdem sollen Heil- und Kostenpläne grundsätzlich für den Patienten kostenfrei sein. Auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgen im Zusammenhang mit Zahnersatz dürfen nach Seehofers Willen dem gesetzlich Versicherten nicht extra in Rechnung gestellt werden.

red.

Ersatzkassen unterliegen im einstweiligen Rechtsschutz

Verband wollte Informationsveranstaltung in der KZV Thüringen gerichtlich unterbinden

Der VdAK-AEV als Vertreter der Ersatzkassen hatte in den letzten Tagen vergeblich versucht, eine Informationsveranstaltung der BKK Heilberufe

in der KZV Thüringen zu unterbinden. Die Begründung: Eine derartige Veranstaltung würde in den Wettbewerb eingreifen, gegen die guten Sitten verstoßen, den Ersatzkassen schwere, nicht wieder gutzumachende Schäden zufügen und die Beschäftigten wettbewerbswidrig zum Kassenwechsel nötigen.

Das Sozialgericht Köln hat im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz einen solchen Antrag jedoch abgewiesen, so daß die Veranstaltung stattfinden kann. Näheres werden wir demnächst berichten.

red.

Hinweis an unsere Inserenten

Fordern Sie aktuelle Mediadata für 1999 an!

Tel. 0 36 44/55 58 12

Fax 0 36 44/55 58 95

(Ihr Ansprechpartner ist Herr Scholz)



Noch vier Jahre Zeit, um Spezialist für Prothetik zu werden – Fluch oder Segen?

In einem Rundschreiben hat die Deutsche Gesellschaft für Prothetik und Werkstoffkunde e.V. ihren Mitgliedern die „Richtlinien für die Ernennung zum qualifiziert fortgebildeten Spezialisten für Zahnärztliche Prothetik der DGZPW“ mitgeteilt.

Aus der Veröffentlichung geht hervor, daß Voraussetzung für die Ernennung ein erfolgreicher Abschluß des DGZPW-Programmes oder die Habilitation bzw. Professur für das Fach Zahnärztliche Prothetik an einer deutschen Universität ist.

Zentrales Kriterium scheint die postgraduale dreijährige Ausbildung an einer universitären Einrichtung oder an einer vom Vorstand der DGZPW anerkannten gleichwertigen Einrichtung zu sein.

Vor der Anerkennung steht ein Kolloquium. Diesem soll eine umfangreiche Falldokumentation zu Grunde liegen, ebenso wie der Nachweis wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Die Erfüllung der Bedingungen muß offensichtlich alle vier Jahre erneut nachgewiesen werden. Universitätsprofessoren erhalten ihre Zusatzbezeichnung auf Lebenszeit.

Für bereits niedergelassene Kollegen, die die überaus strengen Bedingungen nicht erfüllen können, ist eine Übergangsbestimmung für vier Jahre vorgesehen. Aus den Übergangsregeln scheint einzig die vierte, wonach „Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen in den letzten 6 Jahren“ zu erbringen sind, wirklich umsetzbar.

Ansonsten entsteht deutlich der Eindruck, hier würde ein neuer „closed shop“, ein Eliteclub nach dem Vorbild bereits bestehender Fachgebiete eröffnet, dessen Spielregeln durch die bestimmt werden, die schon drin sind. Die Richtlinien treten in Kraft, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. September 1998 in Tübingen genehmigt werden.

Th. Radam

Vorbereitungsassistentin bzw. Vorbereitungsassistenten,
freundlich und zuverlässig, für Zahnarztpraxis im IIm-Kreis
gesucht.

Tel. 036205/76292

EF, SLF, IK, SOK, SHL, PN

Dt. **ZA**, 29 J., EX. 11/96, 1 3/4 J. BE **sucht Assistenten-**
stelle zum 01.01.99 o. später,

Tel. 0271-3174610

Panoramaröntgengerät OP 10

voll funktionsfähig, wegen Neuanschaffung preisgünstig **zu**
verkaufen.

Tel.: 0365/29 00 838; Fax: 0365/29 00 839

Vorbereitungsassistent ab Okt. '98 od. nach Vereinbarung
für Praxis in WE gesucht (Teilzeit).

Zuschriften unter Chiffre **tzB 082** an TYPE-DTP, Müller-
straße 9, 99510 Apolda.

Thüringen

Existenzsichere **Zahnarztpraxis** in Kreisstadt, 58.000 Ew.,
25 km westlich von Erfurt, mit Zulassung, 3 BHZ, praxisei-
genes Labor, EDV, bis Jahresende 1998 **abzugeben.**

Zuschriften unter Chiffre **tzB 075** an TYPE-DTP, Müller-
straße 9, 99510 Apolda.

Thüringen

ZA, 28 J., engagiert, freundlich, zuverlässig, mit Spaß an
der Arbeit, Ex. 11/96, 2 J. BE als Weiterbildungsassistent
KFO **sucht** ab 01.01.99 **Stelle für allgemein Zahnärztli-**
ches Jahr. Tel.: 0 36 72/41 59 38

Hessen: Raum Bad Hersfeld – Eisenach

Existenzsichere, gut ausgestattete **Zahnarztpraxis** mit 3
Behandlungszimmern, mit guten wirtschaftlichen Ergebnis-
sen, **im Auftrag zu vermitteln.**

Deuker + Neubauer Dental, Kassel, Dieter Wilke

☎0561-58 97-133

Vielen Dank für Ihre Antworten!

Ergebnisse zur Fragebogenaktion des tzb

Im Heft 4 hatten wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, um Ihre Meinung zu Inhalt und Erscheinungsbild unseres Thüringer Zahnärzteblattes gebeten.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei all denen, die sich die Mühe gemacht haben, den Fragebogen auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Über das Ergebnis haben wir uns sehr gefreut, denn alle zurückgesendeten Fragebogen bestätigten das Bemühen der Redaktion um ein attraktives Erscheinungsbild unseres Blattes. Die Fragen nach der Zufriedenheit mit dem äußeren Erscheinungsbild sowie nach der Übersichtlichkeit wurden von allen ausnahmslos positiv beantwortet. Auch das Editorial stößt bei unseren Lesern auf großes Interesse. Insgesamt sind die Befragten auch mit der Auswahl der Beiträge zufrieden, doch eine Tendenz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Fragebögen: mehr Fachbeiträge und weniger Standespolitik.

Wir werden uns bei der Konzeption der nächsten Hefte bemühen, diesem Wunsch Rechnung zu tragen.

Bei der Frage nach den interessantesten Rubriken wurden am häufigsten „Fortbildung“, „Praxis“ und „Recht“ genannt.

Wir freuen uns weiterhin – auch ohne Fragebogen – über Ihre Anregungen zum Inhalt des tzb.

red.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

seit der letzten Änderung des Layout des tzb sind mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen. Wir möchten gern wissen, wie gut das „Thüringer Zahnärzteblatt“ bei Ihnen ankommt. Damit wir Ihre Wünsche und Lesegewohnheiten möglichst genau kennen, ist es für uns wichtig, daß viele Kolleginnen und Kollegen bei der Fragebogenaktion mitmachen. Die Ergebnisse werden wir in einem der nächsten Hefte vorstellen. Bitte schicken Sie uns den Fragebogen per Post (Landeszahnärztekammer Thüringen, Mittelhäuser Straße 76–79, 99089 Erfurt) oder per Fax (0361/7432–150) bis zum 31. Mai 1998 zurück. Selbstverständlich bleiben Ihre persönlichen Angaben anonym.

Gottfried Wolf
Referent für Öffentlichkeitsarbeit der LZKTh

Thorsten Radam
Referent für Öffentlichkeitsarbeit der KZVTh

1. Das tzb ist das offizielle Mitteilungsblatt der LZKTh und der KZVTh. Fühlen Sie sich über die standespolitischen Belange beider Körperschaften ausreichend informiert?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

2. Sind Sie mit dem äußeren Erscheinungsbild des tzb zufrieden?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

3. Ist das Heft übersichtlich gegliedert?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

4. Lesen Sie regelmäßig das Editorial?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

5. Sind Sie mit der Auswahl der Beiträge zufrieden?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

6. Wünschen Sie sich mehr Fachbeiträge?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

7. Sollte der Standespolitik mehr Raum gewidmet werden?

uneingeschränkt ja eher ja eher nein überhaupt nicht

8. Welche der Rubriken finden Sie am interessantesten?

Sonstige Anregungen nehmen wir dankbar entgegen.

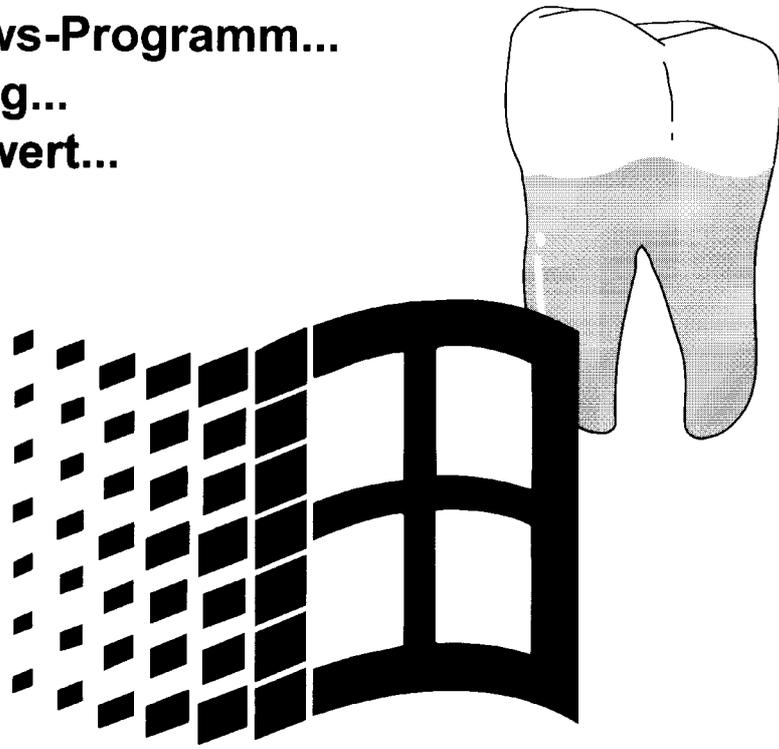
Ihre Redaktion des tzb

Folgender Zahnarzteausweis wurde gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt:

Ausweis-Nr. 08009

Ursula Becker, Eisenberg

**Ein echtes Windows-Programm...
Echtes Multitasking...
Modern und preiswert...**



Nie war WINDOWS so einfach...

Keine Angst vor all den WINDOWS-typischen Schwierigkeiten. Keine vielen gleichzeitig geöffneten Fenster und verschachtelten Funktionen, keine teure aufwendige Hardware, keine langwierige Einarbeitung. Gerade, wenn Sie in den letzten Jahren mit dem Betriebssystem DOS gearbeitet haben, ist der Umstieg auf unsere WINDOWS-Version besonders einfach.

Weil wir in den vergangenen 12 Jahren ebenfalls eine DOS-Software für die Zahnarztpraxen angeboten haben, wissen wir genau, an welche Dinge Sie sich gewöhnt haben und was Sie sich wünschen:

- Einfache Bedienung per Tastatur
- Übersichtlicher Bildschirmaufbau
- Drucken über Nadeldrucker
- Kein Problem mit dem Jahr 2000
- Kein Problem mit der Einführung des EURO
- Kein Problem mit kleinen und großen Netzwerken

Warum sollen Sie auf alle diese Dinge bei einem Verwaltungsprogramm unter WINDOWS verzichten?

WINDOWS muß nicht schwierig sein!

Natürlich können Sie unser WINDOWS-Programm wahlweise mit der Tastatur oder mit der Maus bedienen, aber wir haben uns bemüht, daß gerade der DOS-erfahrene Anwender so wenig wie möglich umdenken muß.

Lassen Sie sich überzeugen:

Gerne senden wir Ihnen vorab Informationen zu unserem Praxis-Verwaltungsprogramm. Wir sagen Ihnen auch gerne, inwieweit Sie Ihre momentane Hardware weiterbenutzen können.

Nie war WINDOWS so preiswert...

Wenn Sie bereits einen Praxiscomputer haben, wollen Sie natürlich für den Umstieg auf ein neues Programm nicht viel ausgeben - aber dennoch viel bekommen. Daher bieten wir unser neues WINDOWS-Programm befristet bis zum 31.12.1998 zu einem sensationellen Preis an:

DM 1998.-

zuzügl. 16% MWST.

Im Preis enthalten sind alle Standardfunktionen, die in Ihrer Praxis gebraucht werden (wie z.B. Stammdaten, Leistungsverwaltung, Prothetik, DTA-Quartalsabrechnung, GOZ-Abrechnung, Statistik, Laborverwaltung, Recall, etc.). Weitere Sondermodule sind gegen Aufpreis erhältlich. Für die Installation des Programms auf Ihren PC oder für eine Programmeinweisung berechnen wir eine geringe Gebühr.

JUNGMANN Software + Papier

Waldweg 21

86424 Dinkelscherben

Telefon 08292/9690-0

Telefax 08292/9690-33

Wenn am Sonntag die Prothese drückt...

MDR berichtete im „Thüringen-Journal“ über den zahnärztlichen Notdienst

Über den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende berichtete der Mitteldeutsche Rundfunk am 17. August in seiner Fernsehsendung „Thüringen-Journal“. Der Sender hatte sich mit seinem Vorhaben an die Pressestelle der Thüringer Zahnärzte gewandt, die daraufhin das Zustandekommen des Beitrags ermöglicht und Interviewpartner vermittelt hatte. An jenem Wochenende besuchte ein Journalist mit einem Kamerateam die Erfurter Zahnärztin Constanze Müller, die mit dem Notdienst in der Landeshauptstadt laut Plan an der Reihe war.

In der Anmoderation wurde zunächst festgestellt, daß Thüringen eines der bestversorgten Länder der Bundesrepublik ist, wenn es um Zahnärzte geht. Nach dem Hinweis, daß allein in der Landeshauptstadt Erfurt über 180 Zahnärzte praktizieren, wurde kritisiert, daß am Wochenende gerade mal einer erreichbar ist. In der Praxis sahen die Fernsehleute dann der Zahnärztin über die Schulter und befragten sie auch zu den Fällen, die sie im Notdienst behandeln muß. Frau Müller wies darauf hin, daß an den Wochenenden zwar zahlenmäßig mehr Patienten als während der Woche in die Praxis kämen, es aber hauptsächlich um die Behandlung akuter Schmerzen gehe, was nicht so zeitaufwendig sei.

Zur Organisation des Notdienstes gab KZV-Vorsitzender Peter Luthardt einige



Während Zahnärztin Constanze Müller eine Patientin behandelt, hält ein Kameramann des Mitteldeutschen Rundfunks die Szenerie fest. Der Beitrag über den zahnärztlichen Notdienst wurde am 17. August im „Thüringen-Journal“ gesendet.

Hinweise. Wichtig sei es nach seinen Worten, daß die Praxis für die Patienten gut erreichbar sei. Deshalb genüge in Erfurt ein Zahnarzt, während es auf dem Land darum gehe, daß die Patienten nicht zu lange Wege zurückzulegen hätten und dort, bezogen auf die Einwohnerzahl, im Durch-

schnitt mehr Zahnärzte für den Notdienst am Wochenende notwendig seien.

red.

7. Deutscher Kongreß für Präventive Zahnheilkunde für Zahnärzte, Zahnmedizinische Fachhelferinnen (ZMF) und Zahnarzhelferinnen

Zahnheilkunde aktuell: Prävention – Frühdiagnostik – Therapie

23. bis 24. 10.1998, Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee, 55175 Bonn/Bad Godesberg

Veranstalter: blend-a-med Forschung
Wissenschaftliche Leitung: Zahnmedizinisches Fortbildungszentrum Stuttgart, Prof. Dr. Johannes Einwag
Universitätsklinik für Parodontologie, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Frankfurt, Prof. Dr. Peter Raetzke
Anmeldung und Information: Kongreßbüro Schwalbach, Int. Postfach 9323, 65823 Schwalbach, Tel./Fax: 0130/835651



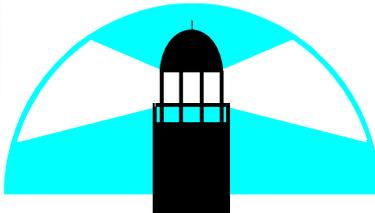
41. Fortbildungstagung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
mit integrierter Helferinnen-Fortbildung
und einer Dentalausstellung

Westerland/Sylt
17. bis 21. Mai 1999

Hauptthema:
Zahnheilkunde 2000

Auskunft
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 498, 24106 Kiel
Frau Kuchenbecker, Telefon 0431/3897-280
Fax 04 31/38 97-210

34. Fortbildungswoche
NORDERNEY 1999



Fortbildungswoche für Zahnärzte,
Praximitarbeiter und Zahntechniker
mit begleitender Dentalausstellung

Sa., 22. Mai bis Sa., 29. Mai 1999

DM 700,00 für Zahnärzte
DM 350,00 für Praxismitarbeiter

Fordern Sie das Vorprogramm an:

KH/
Karl-Häupl-Institut
Fortbildungszentrum der
Zahnärztekammer Nordrhein

Tel: 0211 52605(0)
FAX: 0211 5260548

46. Winterfortbildungskongress Braunlage '99

der Zahnärztekammer Niedersachsen,
vom 27. bis 30.01.1999, im Maritim Hotel Braunlage,
mit kongressbegleitender Dentalausstellung.

Generalthema:
„Zahn-MEDIZIN: Patienten mit Allgemeinerkrankungen –
Risiken und Konsequenzen für die zahnärztliche Behandlung“

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. h. c. Alex Motsch, Göttingen

Auskünfte und Programminformationen:

Zahnärztekammer Niedersachsen,
Zeißstraße 11 a, 30519 Hannover,
Marion Hinze, Tel. 05 11 / 8 33 91 - 3 21, Fax -106.

4. Winterfortbildung beim ZBV Oberfranken

mit Bayerischen Zahnärzte-Langlaufskimeisterschaften
vom 6.–7. Februar 1999 in Bischofsgrün



5. Februar 1999

Begrüßungsabend

6. Februar 1999

9.00 bis 12.00 Uhr
und
16.00 bis 18.30 Uhr

Prof. Dr. Karl-Heinz Körber, Kiel
Werkstoffverträglichkeit in der Praxis – Was muß
das Team wissen – Was soll der Patient wissen?

12.00 bis 16.00 Uhr

**4. Bayerische Zahnärzte-Langlauf-
skimeisterschaften in allen Klassen**

7. Februar 1999

9.00 bis 12.00 Uhr

Dr. Winfried Emmerich, Bad Kissingen
GOZ aktuell – Möglichkeiten nach dem NOG –
betriebswirtschaftliche Konsequenzen

Die Anmeldeunterlagen können beim ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-
Straße 113, 95447 Bayreuth, Tel. 0921/85025, Fax 0921/68500, angefordert werden.

**Mitteldeutsche Gesellschaft
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
zu Erfurt e.V.**



E I N L A D U N G
zum Wissenschaftlichen Abend
„Aktuelle Aspekte der Zahnerhaltung“
am Mittwoch, den 04. November 1998, 18.00 Uhr
RADISSON SAS-Hotel Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 127

- | | | |
|-----------|--|--|
| 18.00 Uhr | Eröffnung und Einführung | Prof.Dr. E. Lenz
Frau Prof.Dr. A. Borutta |
| 18.15 Uhr | „Aktuelle Aspekte der Kariestherapie“

Diskussion | PD Dr. A. Schulte,
Heidelberg |
| 19.15 Uhr | „Moderne Aspekte der endodontischen
Behandlung“

Diskussion | PD Dr. Th. Attin,
Freiburg |
| ab | | |
| 20.15 Uhr | kollegiale Begegnung mit kalt/warmem Buffet | |

Bitte hier abtrennen!

Hiermit melde ich die Teilnahme am Wissenschaftlichen Abend der MITTELDEUTSCHEN GESELLSCHAFT für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e.V. am 04. November 1998 in ERFURT an.

Teilnahmegebühr (wissenschaftliches Programm, Pausenversorgung, Buffet)

- * Mitglieder der Gesellschaft (70,-DM) Personen
- * Nichtmitglieder (100,-DM) Personen

Die Kopie eines Bankbeleges in Höhe der Teilnahmegebühr fügen wir bei.

Ort

Datum

Unterschrift

Einsendungen bis spätestens 01. Oktober 1998

Referenten:

OA PD Dr. Andreas Schulte
Universität Heidelberg
Poliklinik für Zahnerhaltungskunde
Im Neuenheimer Feld 400
69120 Heidelberg

OA PD Dr. Thomas Attin
Universität Freiburg
Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
Hugstetter Str. 55
79106 Freiburg

Organisatorische Hinweise:

Tagungsort: RADISSON SAS-Hotel Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 127
99084 Erfurt
Telefon: 0361/5510-0 Fax: 0361/5510-210

Wissenschaftliche Leitung:

Frau Prof.Dr. A. Borutta
Nordhäuser Str. 78, 99089 Erfurt; Tel.: 0361/7411301 Fax: 0361/7411105

Organisatorische Leitung:

Prof.Dr. E. Lenz, Dr. U. Tesch, Frau R. Grube
Nordhäuser Str. 78, 99089 Erfurt; Tel.: 0361/7411207 Fax: 0361/7411107

Teilnahmegebühr (einschließlich Pausenversorgung und Buffet)

Mitglieder der Gesellschaft: 70,- DM Nichtmitglieder der Gesellschaft: 100,- DM

Anmeldung bis 01.10.1998 erbeten. Die Teilnahmegebühr bitten wir zu überweisen:

Konto der Gesellschaft: Volksbank Mühlhausen, Konto-Nr. 300006140 BLZ 82094034

Bitte hier abtrennen!

Telefon: 0361 / 741-1207

Fax: 0361 / 741-1107

An die
Mitteldeutsche Gesellschaft f. ZMK e.V.
Herrn Prof. Dr. E. Lenz
Nordhäuser Str. 78
99089 E R F U R T

Kongreßbericht

**ITI World Symposium
Boston 98**

*Aktuelle Trends der Oralen
Implantologie*

Das 5. ITI World Symposium fand am 5. und 6. Juni 1998 in Boston/USA statt. Über 1300 Teilnehmer waren im Westin Copley Place zusammengekommen, um sich zwei Tage über Neuigkeiten und aktuelle Trends in der oralen Implantologie zu informieren. Für Interessierte hatte ein eintägiger Vorkurs zur Guided Bone Regeneration stattgefunden, in dem die histologischen Grundlagen und chirurgischen Verfahren zur geführten Knochenregeneration gezeigt wurden. Prof. Dr. Lang (Bern), Präsident des ITI, eröffnete den Kongreß und erläuterte, welchem Wechsel die Paradigmen in der Implantologie unterworfen sind. Ob Implantatoberfläche, Einheilverfahren oder die Weichgewebekonditionierung, viele Gesichtspunkte werden heute von den Experten anders bewertet als noch vor wenigen Jahren.

Am ersten Kongreßtag standen Themen wie „Gewebeintegration“, „Orthosystem für die Kieferorthopädie“ und „ITI-Innovation“ auf dem Programm. Unter anderem präsentierte Prof. Dr. Buser (Bern) erste Ergebnisse zur neuen SLA-Oberfläche der ITI-Implantate. SLA steht für sand blasted, large grit, acid etched, also grobkörnig sandgestrahlt und säuregeätzt. Implantate mit dieser Oberfläche werden seit 1997 in einer Multi-centerstudie klinisch erprobt. Die wichtigste Neuerung ist, daß diese Implantate bereits nach 6 Wochen funktionell belastet werden. Die vorläufigen Ergebnisse der Universität Bern zeigen ausgezeichnete Kurzeitergebnisse. Mit einer Markteinführung in Deutschland ist nächstes Jahr zu rechnen.



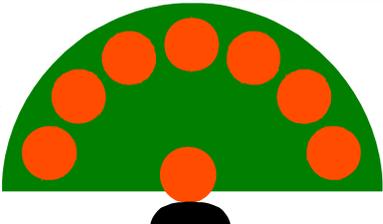
Wie das vollbesetzte Plenum zeigt, bestand großes Interesse am Kongreß

Die Suche nach dem Optimum in der Frontzahnästhetik stand im Mittelpunkt des zweiten Kongreßtages. Ein Ziel, das am besten im Team zu erreichen ist.

In der Behandlungsplanung müssen im Frontzahnbereich mehr Kriterien berücksichtigt werden als bei einer Versorgung im Seitenzahnbereich. Eine wichtige Rolle spielt die sogenannte rosa Ästhetik, also der Verlauf der periimplantären Gewebe und der Gingiva der benachbarten Zähne. Die erforderlichen Schritte in der Planungsphase, in der chirurgischen Behandlung und der prothetischen Versorgung wurden exzellent dargeboten.

Nach der Prämierung der Posterpräsentationen beendete Dr. Buser das Meeting mit einem Ausblick auf das ITI World Symposium 2000, das in zwei Jahren im neuen Luzerner Kongreßzentrum stattfinden wird.

Straumann Presse-Info



**KARL-HÄUPL-KONGRESS
1999**

Fortbildungstage für Zahnärzte und für
Praxismitarbeiter mit begleitender
Dentalausstellung

Fr., 26. Feb. 1999, 9.00 bis 18.00 Uhr
Sa., 27. Feb. 1999, 9.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltungsort:
Congress Center Düsseldorf - CCD Süd
Düsseldorfer Messegesellschaft mbH
- NOWEA -
Stockumer Kirchstraße
40474 Düsseldorf

DM 200,00 für Zahnärzte
DM 100,00 für Praxismitarbeiter

KH

Karl-Häupl-Institut
Fortbildungszentrum der
Zahnärztekammer Nordrhein

Tel: 0211 52605(0)
FAX: 0211 5260548

Euro-Umstellung:

Noch sechs Monate bis zur Währungsumstellung

Nun ist also entschieden, was sich bereits ab März abzeichnete: Der Euro kommt zum 1.1.1999 als Währung in Deutschland. Der Artikel ist Auftakt zu einer Folge von Beiträgen zum Thema Euro in den nächsten Ausgaben des ZBW, mit denen über die allgemeine Information hinaus auf die Bedeutung und Auswirkung für die Zahnarztpraxis eingegangen wird. Verfasser dieses Beitrages ist der Euro-Beauftragte der KZV Stuttgart, Dipl. oec. Peter Wissing, der zugleich als KZBV Eurobeauftragter für die Koordination der Umstellungsarbeiten mit den externen Partnern der KZVen als auch für die Koordination und Unterstützung innerhalb der KZVen zuständig ist.

Der Zeitrahmen

Kein Euro-Vortrag oder Artikel ohne Zeitplan. Also soll auch an dieser Stelle der Zeitplan der Umstellung noch einmal skizziert werden.

Dies ist deshalb notwendig, weil die Probleme, die die Euro-Umstellung mit sich bringt, sehr deutlich unterschieden werden sollten in Probleme,

- die sich für die dreijährige Übergangsphase ergeben und
- Probleme, die es für die endgültige Euro-Umstellung zu lösen gilt.

Wichtig zu wissen ist, daß ab 1.1.1999 der Euro in ganz Euro-Land bereits die Währung sein wird. Die DM und andere nationale Währungen stellen in der Übergangsphase bis 2002 nur noch eine Ausdrucksform oder Unter-einheiten des Euro dar.

Umrechnungskurs

Damit ist auch klar, daß der festgelegte Umrechnungskurs DM zu Euro für die ganze dreijährige Übergangszeit unveränderlich bleibt.

Dies gilt damit natürlich auch für den Wechselkurs zwischen den teilnehmenden nationalen Währungen, also zum Beispiel von DM und Französischen Francs oder Spanischen Peseten. Das Verfahren für den Umrechnungskurs wurde - um Spekulationen für oder gegen einzelne Währungen auszuschließen - bereits beim Treffen der Finanzminister und Notenbankchefs Anfang Mai in Brüssel festgelegt. Es werden die ECU-Leitkurse der Euro-Länder zur Euro-Festlegung herange-

zogen. Das sind für die DM 1,98. Da der Wert des Euro aber einem ECU entsprechen muß, wird der exakte Kurs erst zum 31.12.1998 feststehen.

Bargeld

In der Übergangsphase wird es den Euro nur für unbare Zahlungen wie Überweisungen oder Scheckzahlungen geben. Noten und Münzen werden erst 2002 in Umlauf gebracht.

Der Bargeldumtausch findet bis spätestens 30.6.2002 statt.

Artikel 15 Abs. 1 der EU Verordnung zur Einführung des Euro sagt dazu:

„Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.“

Derzeit wird diskutiert, die Umtauschphase nicht über das rechtlich mögliche halbe Jahre laufen zu lassen, sondern diese Phase auf einen Big Bang (Urknall) zu verkürzen. Die Bundesregierung strebt hier inzwischen eine „modifizierte Stichtagsregelung“ an, nach der die DM am 1.1.2002 bereits ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. „Modifiziert“ deshalb, weil die Bundesregierung für eine befristete Zeit noch einen begrenzten Münzumlaf von DM-Münzen zulassen will, um noch nicht umgestellte Münzautomaten bedienen zu können (Fahrkarten, Parkuhren, Zigaretten, etc.).

Sorge, daß man Geld, das man in dieser Zeit nicht tauscht, nur noch als Erinnerungstück für die Enkel aufbewahren kann, braucht man indes nicht zu haben. Die Bundesbank wird noch lange Jahre problemlos alte DM-Noten umtauschen.

Dipl. oec. Peter Wissing
KZBV Euro-Beauftragter



Steuern sparen mit dem Zwei-Konten-Modell

Ein immer wieder brandaktuelles Thema: die Steuern. Ob Mitgliedsbeiträge für den Golfclub, Schulgeld für das Internat der Kinder oder Kreditzinsen für das selbstgenutzte Haus – all diesen Kosten ist eines gemeinsam: Sie betreffen den privaten Bereich. Diese „Aufwendungen für die Lebensführung“, wie sie das Einkommensteuergesetz nennt, sind steuerlich nicht abzugsfähig. Anders sieht es bei den Betriebsausgaben und Werbungskosten aus. Sie sorgen bekanntlich dafür, daß sich die Steuerlast verringert.

Es gibt aber eine Möglichkeit, private Aufwendungen über die Praxis zu finanzieren. Das kürzlich vom Bundesfinanzhof in München als zulässig beurteilte „Zwei-Konten-Modell“ ermöglicht selbständigen Heilberuflern neue Wege des Steuersparens (Beschluß vom 8. Dezember 1997 – GrS 1-2/95). Der Freiberufler kann wählen, ob er sein „Unternehmen“ aus seinen Einnahmen oder über einen Kredit finanzieren will.

Mit dem Zwei-Konten-Modell kann die Steuerlast gesenkt werden, indem der Arzt Kreditzinsen für private Anschaffungen als Betriebsausgaben der Praxis steuermindernd geltend macht. Voraussetzung hierfür ist je ein Betriebs-Einnahmenkonto und ein Betriebs-Ausgabenkonto – beide sollten strikt voneinander getrennt sein. Die Betriebseinnahmen stehen dann unmittelbar und zu jedem Zeitpunkt für private Anschaffungen bereit.

Über das Betriebs-Einnahmenkonto laufen beim Zwei-Konten-Modell alle Betriebseinnahmen. Auch die privaten Aufwendungen werden über dieses Konto bezahlt, indem der Arzt über die entsprechenden Mittel verfügt. Die Betriebsausgaben werden dagegen ausnahmslos über ein anderes Konto – das Betriebsausgabenkonto beglichen.

Entnimmt also der Arzt von seinem Einnahmenkonto soviel Kapital, wie er beispielsweise für seine private Baufinanzierung benötigt, laufen parallel

dazu auf seinem Ausgabenkonto Praxiskosten bis zur Höhe des eigentlichen privaten Finanzierungsbedarfs auf. Die Zinsen auf dieses Konto sind, da die Inanspruchnahme betrieblich veranlaßt ist, steuerlich abzugsfähig. Wenn jetzt zur Umfinanzierung des Kontokorrentsaldos ein Darlehen aufgenommen wird, sind auch diese Zinsen abzugsfähig.

Generell gilt, daß das Zwei-Konten-Modell um so günstiger wird, je mehr sich der Steuerpflichtige in einer hohen Progressionsstufe befindet. Dann ist auch die steuerliche Entlastung am größten.

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank

„Praxisneugründungen“

Mainz - Stadtteil

ca. 130qm im Erdgeschoß / Wohnhaus mit Arztpraxis
Umbau und Ausbau wird vom Vermieter übernommen
Bezug nach Absprache / Attraktive Verhältniszahlen

Wiesbaden - Stadtteil

ca. 100qm im Erdgeschoß / Wohnhaus mit Arztpraxis (separater Eingang)
Neubau - Erstbezug / Ausstattung noch variabel / Ausbau durch Vermieter
Bezug ab Herbst 1999 / **ca. 2.220 Einwohner ohne Zahnarzt**

Chemnitz - Stadtteil

ca. 140qm Arztpraxis in einem Wohnhaus mit Arztpraxis
Umbau und Ausbau durch Vermieter / Bezug ab Herbst 1999

Coburg - Stadtteil

ca. 160qm im 1. Obergeschoß / Wohn- und Geschäftshaus
Neubau - Erstbezug / Zentrale Lage
Bezug ab Herbst 1998 / konkurrenzloser Standort

„Praxisabgaben“

Raum Limburg

Praxis mit vier Behandlungszimmern, 180qm, Geschäftshaus zentrale Lage,
Abgabe nach Vereinbarung

Landkreis Hanau

Praxis mit zwei Behandlungszimmern, Gemeinde mit günstigen Verhältniszahlen

Raum Bad Hersfeld

kleine langjährig bestehende Praxis nach Vereinbarung abzugeben, Umzug
in neue größere Räume möglich

Landkreis Offenbach

Praxis mit zwei Behandlungszimmern, Umbau möglich, Abgabe nach Vereinbarung

Wiesbaden - Stadtteil

kleine Praxis mit zwei Behandlungszimmern aus Altersgründen abzugeben,
Abgabe nach Vereinbarung

Nähere Informationen gibt Ihnen gerne Frau Voigt

Neubauer Dental
Niederlassung Jena
Ernst-Abbe-Platz 5
07743 Jena

Tel. 03641/829648
Fax 03641/829649

ANZEIGE

Dr. Ingolf Sebastian
Fritz-Ritter-Straße 16
07747 Jena

Landeszahnärztekammer Thüringen
Mittelhäuser Straße 76-79
99089 Erfurt

16.02.1998

Leserbrief: Fortbildungseinrichtung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Thüringer Zahnärzteblatt Heft 1/98 wurde über die Kammerversammlung vom 29. November 1997 berichtet. Als dringend erforderlich wurde die „lange geplante“ zentrale Fortbildungseinrichtung bezeichnet, für die schnellstens in Erfurt geeignete Räumlichkeiten gefunden werden müßten.

Dieses Projekt wurde während zurückliegender Kammerversammlungen mehrmals thematisiert. Am Beginn der Legislaturperiode „träumte“ man noch davon. Noch vor einem halben Jahr sah man vernünftigerweise von räumlichen Veränderungen der Kammer ab, um die Kollegenschaft finanziell nicht unnötigerweise zu belasten. Jetzt verweist man darauf, daß „die Beiträge im Vergleich zu den übrigen Kammern in Thüringen nur deshalb so niedrig seien, weil sich die Landeszahnärztekammer sowohl im eigenen Hause als auch in der Fortbildung mit zwar günstigen, aber auch unzureichenden Räumlichkeiten begnügt habe.“

Wir wissen einerseits aus Parkinsons Bestseller, daß die Qualität einer Leistung nicht von der Qualität des Gebäudes, in dem sie erbracht wurde, abhängt und andererseits, daß die Ertragslage der Zahnarztpraxen in Thüringen unter den Bedingungen des 2. NOG und steigender Arbeitslosigkeit sinkt. Dieses bedenkend, ist die geplante Umsetzung des kostenintensiven Projektes einer zentralen Fortbildungseinrichtung geradezu gedankenlos – zumal sie unnötig ist. Für Seminare und Vorträge sind die bisher genutzten und auch weiterhin nutzbaren Räumlichkeiten zwar nicht komfortabel, jedoch ausreichend.

Für Kurse steht der Behandlungssaal und der darüberliegende Hörsaal des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena zur Verfügung; beide Räume sind für Fortbildungen – wie häufig nachgewiesen – hervorragend geeignet. Außerdem gibt es in Thüringen zahlreiche private Bemühungen von Zahnärzten, Zahntechnikern und Gesellschaften, Weiterbildungen auf hohem fachlichen Niveau anzubieten.

Übrigens: International ist die Fortbildung in Staaten mit hohem zahnmedizinischem Versorgungsniveau zumeist an Hochschulen angesiedelt; das hat den Vorteil, daß die Lehre praxisbezogen ist und in den Praxen nach wissenschaftlichen Methoden gearbeitet wird.

Die kammereigenen Fortbildungsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten unwirtschaftlich und stecken in den roten Zahlen.

Deshalb: „Man sollte eigentlich ... niemals die gleiche Dummheit zweimal machen, denn die Auswahl ist groß genug.“ (Bertrand Russell)

Ingolf Sebastian

Landes Zahnärztekammer Thüringen
Mittelhäuser Straße 76–79
99089 Erfurt

Herrn
Dr. med. Ingolf Sebastian
Fritz-Ritter-Straße 16
07747 Jena

02.09.1998

Sehr geehrter Herr Kollege Sebastian,

der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat mich beauftragt, Ihren Brief und Ihre Kritik zum Aufbau einer kammereigenen Fortbildung zu beantworten. Ich will dies gern tun, da der Inhalt hauptsächlich mein Ressort betrifft.

Der Inhalt Ihres Briefes enthält leider eine Reihe von Fehlern und subjektiven Fehleinschätzungen, die ich nur auf Unkenntnis der gesetzlichen Aufgaben einer Landes Zahnärztekammer und unserer territorialen Bedingungen zurückführen kann. Es gehört zu den essentiellen Aufgaben einer Landes Zahnärztekammer nach dem Heilberufegesetz, die Fortbildung für die Kollegenschaft inhaltlich und organisatorisch so vorzubereiten, daß sie dem neuesten Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft entspricht.

Diese Aufgaben haben wir weder der Universität aufzubürden, noch privaten Instituten oder industriegebundener Fortbildung zu überlassen. Die Interessenlage solcher Einrichtungen ist eine ganz andere als die einer Landes Zahnärztekammer.

Leider wissen Sie auch über die Möglichkeiten der Fortbildung an der Friedrich-Schiller-Universität, speziell in der vor uns liegenden Zeit, nicht ausreichend Bescheid, so daß Ihre Schlußfolgerungen keinen gangbaren Weg aufweisen. Eines muß jedoch mit allem Nachdruck festgestellt werden: Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer hat mit großer Sorgfalt und großer finanzieller Zurückhaltung alle bisherigen Planungen und Sondierungen betrieben. Die Raumangebote und Mieten sind deutlich mietfreundlicher geworden. Das geschah, um unnötige finanzielle Belastungen mit dem nötigen Weitblick abzuwenden. Andere Körperschaften haben dieses Verhalten leider vermissen lassen.

In der Kammerversammlung am 4. Juli 1998 wurde besonders herausgearbeitet, daß allgemeiner Konsens darüber bestand, daß neue Möglichkeiten für die kammer eigene Fortbildung geschaffen werden müssen und daß die finanzielle Belastung im entsprechenden Rahmen gehalten werden muß.

Ohne auf alle Zitate Ihres Briefes im einzelnen eingehen zu wollen, möchte ich Ihnen als verantwortlicher Referent für Fortbildung nur mitteilen, daß wir keineswegs von irgendwelchen Dingen „träumen“, noch unsere finanziellen Möglichkeiten außer Acht lassen, sondern nahezu zwei Legislaturperioden den Nachweis erbracht haben, daß die kammer eigene Fortbildung in Thüringen unter schwierigsten Bedingungen eine sehr positive Entwicklung genommen hat, daß aber für die kommenden Aufgaben neue Möglichkeiten geschaffen werden müssen, wozu leider Ihre Vorschläge ungeeignet sind. Lassen Sie mich auch noch hinzufügen, daß Sie persönlich nur recht sporadisch gebotene Möglichkeiten an den Wochenenden in Anspruch genommen haben und daß Ihre eigene Information dazu nicht passend sein kann.

Für das Thüringer Zahnärzteblatt und den Stand der Landes Zahnärztekammer auf dem 4. Thüringer Zahnärztetag werden detaillierte Ergebnisse über die Fortbildung der Zahnärzte und die Weiterbildung der Zahnärztlichen Helferinnen vorbereitet und dargestellt, so daß ich es mir erspare, Ihnen dazu Einzelheiten hier aufzuzeigen. Sie dürfen jedoch davon ausgehen, daß der Fortbildungsausschuß und der Vorstand der Landes Zahnärztekammer die Erfahrungen und Erkenntnisse anderer kammer eigener Fortbildungseinrichtungen in Deutschland geprüft und in ihr Konzept eingearbeitet haben.

Mit freundlichem Gruß

Dr. J. Richter
Referent für Fortbildung

Kreisstelle Gera-Stadt

An den Vorstand
der Landeszahnärztekammer Thüringen
z. H. Dr. Junge

Gera, den 22.7.1998

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

die Zahnärzte und Zahnärztinnen der Kreisstelle Gera-Stadt sind enttäuscht über die Entscheidung des Vorstandes und der Vertreterversammlung zur Errichtung einer eigenen Fortbildungseinrichtung der Zahnärztekammer Thüringen.

Wir sind einhellig der Meinung, daß eine mit einer derartigen finanziellen Belastung verbundenen Entscheidung einer größeren Diskussion in der Zahnärzteschaft bedurft hätte. Neben den Anschaffungskosten entstehen nun auch nicht kalkulierbare Folgekosten, die uns befürchten lassen, daß eine ähnliche Situation wie gegenwärtig in der KZV Thüringen entstehen kann, wo zur Zeit nicht genutzte Büroflächen von allen Thüringer Zahnärzten mit finanziert werden müssen.

Da sich der Vorstand schon längere Zeit mit diesem Thema beschäftigt, wäre genügend Gelegenheit gewesen, diese Fragen in den Kreisstellen zu diskutieren. Der nun entstandene Zeitdruck, der von der Vertreterversammlung eine Entscheidung forderte, wäre so vermeidbar gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Börner
Kreisstellenvorsitzende
LZKTh

F. Röhlig
Kreisstellenvorsitzender
KZVTh

Erfurt, 02.09.1998

Sehr geehrte Frau Börner,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Kreisstelle Gera,

für die in Ihrem Brief geäußerten Bedenken gegenüber einem neuen Domizil für die Landeszahnärztekammer Thüringen und den damit entstehenden Kosten haben wir im Vorstand der LZKTh Verständnis. Wir haben uns über zwei Jahre mit verschiedensten Möglichkeiten und Objekten befaßt, bis sich das „Objekt Rudolfstraße“ als die optimale und kostengünstigste Variante herauskristallisiert hat. Der sparsame Umgang mit den Geldern der Thüringer Zahnärzte hatte bei allen Überlegungen für uns oberste Priorität.

Allerdings lassen sich bestimmte Fragen zu einer Immobilie erst ab einer bestimmten Entscheidungsreife öffentlich diskutieren. Wenn eine Nutzung zum 1.1.2000 möglich sein soll, sind aber die Termine, die zur Entscheidung führen, sehr kurzfristig.

Lassen Sie mich einige grundsätzliche Prämissen für ein solches Vorhaben erläutern:

1. Die LZKTh bietet weiterhin Weiter- und Fortbildung für Zahnärzte und Zahnarzhelferinnen (einschließlich ZMF) im bisherigen Umfang an. Sie muß und wird sich den jeweils gegebenen Maßstäben in Wissenschaft, Forschung und Marketing anpassen.
2. Die derzeitige räumliche Situation der Fortbildung verschlechtert sich zusehends und läßt eine qualitative Verbesserung sowie eine Aufrechterhaltung des bisherigen Umfangs unserer Fortbildungsangebote nicht zu.
Uns hat das Gebäude der FSU in Erfurt (ehemalige MAE) sehr gut über die letzten Jahre geholfen, so daß wir mit minimalem finanziellen Aufwand eine solide Fortbildung anbieten konnten. Durch die Verlagerung des Klinik- und Studienbetriebes nach Jena verwaist das Gebäude zunehmend bzw. wird anderweitig genutzt. Für uns haben sich damit die Verhältnisse kurzfristig erheblich verschlechtert. Auf entsprechende Entscheidungen der Universität haben wir keinen Einfluß.
3. Neue Räumlichkeiten für die Fortbildung können aus personellen, logistischen und Kostengründen nur in direktem räumlichen Zusammenhang mit der Verwaltung der LZKTh entstehen, d. h. in einem Gebäude. Die Veränderung für die Verwaltung macht sich insbesondere wegen baulicher Mängel im Gebäude der Mittelhäuser Straße notwendig.

4. Die Grundformel für die Räume für die Fortbildung lautet:
 2 Seminarräume für ca. 30 Personen,
 1 Phantom- und Laborkursraum für 20 Personen,
 1 Patientenkursraum mit 4 – 6 Behandlungseinheiten und die notwendigen Nebenflächen
 Die Einrichtung soll sinnvoll und qualitativ ansprechend, aber ohne jeglichen Luxus sein. Die technische Ausstattung muß natürlich modernsten Anforderungen genügen und ist ohnehin objektunabhängig.
5. In dem Gebäude der KZV Thüringen ist möglicherweise genügend Platz für die Verwaltung der LZKTh. Im Gebäude selbst ist aber kein Platz für die Fortbildung. Hierfür müßte entweder ein Anbau, der Umbau eines anderen Gebäudes oder ein Neubau erfolgen. Dabei ließe sich der Punkt 3. nur schwer verwirklichen. Die entstehenden Baukosten, die Miete (auch an die KZV) und die entstehenden Nebenkosten liegen mit Sicherheit über den bisher ausgehandelten Konditionen für das „Objekt Rudolfstraße“.
6. Die z. Z. in der KZV leerstehenden Räume sind nach Aussagen aus dem KZV-Vorstand problemlos zu vermieten. Es entstehen somit keine Verluste für die Zahnärzteschaft. Es ist auch nicht auszuschließen, daß die KZV die Räume selbst wieder nutzen muß.
7. Das jetzige Gebäude der KZV wurde aus pragmatischen Zwängen heraus ausgewählt. Die Belange der LZKTh wurden weder erfragt noch berücksichtigt.
8. Die Antwort auf die Frage, ob ein Zusammenlegen der zwei zahnärztlichen Körperschaften in Zukunft sinnvoll, machbar und wünschenswert ist, ist äußert hypothetisch. Die Zukunft der KZV liegt wahrscheinlicher in Organisationsformen außerhalb des Rahmens einer Körperschaft öffentlichen Rechts.
9. Die finanzielle Belastung für die Zahnärzte (Miete und Nebenkosten) wird sich in einer moderaten Anhebung des Kammerbeitrages widerspiegeln. Die Einrichtung der Fortbildung soll weitgehend aus dem dazu angesparten Vermögen der LZK bestritten werden. Die laufende Fortbildung soll sich selbst tragen.

Ich hoffe, Ihnen mit der Darlegung einiger unserer Beweggründe zu den Entscheidungen zu einem neuen Kammerdomizil einige Sorgen genommen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J. Junge
Präsident

Dr. R. Eckstein
Mitglied des Vorstandes
Referent für Zahnarzhelferinnen

Ein gleichlautendes Schreiben wird an Herrn Röhlig, Kreisstellenvorsitzender der KZV Thüringen in Gera, übersandt.

Seminarreihe Dr. Olaf Wunsch

„Das praxiseigene Zahnlabor als Herausforderung für die moderne Zahnarztpraxis“

Termin: 13.11.98; 14.00 Uhr – 19.00 Uhr
 Ort: Erfurt, Dorint Hotel, Meienbergstraße
 Kosten: DM 200,-
 Teilnehmerzahl 20 Personen

Termin: 23.10.98; 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
 Ort: Gera, Dorint Hotel, Berliner Straße
 Kosten: DM 200,-

Anmeldung:

Geschäftsstelle des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte – Landesverband Thüringen
 Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt
 Telefon 0361/67 67-158 oder Praxis von Frau Dr. Radam, Telefon 0361/41 61 75

Produktinformationen

**Neue Initiativen der
blend-a-med Forschung:
Medizinische Zahncremes –
abgestimmt auf alle Alters-
stufen. Spezialzahncreme für
weiße Zähne**

Das Zahncreme-Programm

Zahnmedizinische Prophylaxe gewinnt immer mehr an Bedeutung. Nicht zuletzt auch wegen der gesetzlichen Gesundheitsreform, die das Augenmerk stärker als bisher auf Prävention lenkt. Offensichtlich erkennen immer mehr Bundesbürger, daß neben regelmäßigen Zahnarztbesuchen die tägliche häusliche Mundhygiene unerlässlich ist.

Ziel der blend-a-med Forschung ist es, den Anwendern dafür effiziente Mittel an die Hand zu geben, wobei die individuellen Bedürfnisse Priorität haben. Demgemäß haben die blend-a-med-Experten jetzt ein neues Pflege-Programm entwickelt. Nach dem Motto „Gesunde Zähne – ein Leben lang“ enthält es medizinische Zahncremes für alle Altersstufen. Die spezifischen Formulierungen sind problemorientiert abgestimmt auf die Erfordernisse des jeweiligen

Lebensabschnitts. So werden die Zähne von Kindern und Jugendlichen aktiv vor Karies geschützt, die der Erwachsenen zusätzlich vor Parodontopathien und Zahnstein.

Entsprechend gibt es für Kinder von 1 – 6 Jahren blend-a-med Blendi-Gel mit dem Kariesschutz speziell für Milchzähne. Das seit Jahrzehnten bewährte, rundum kindgerechte Präparat wurde ständig nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterentwickelt.

Für Jugendliche von 7–13 Jahren ist blend-a-med kariosan die beste Wahl; der Inhaltsstoff Fluoristat sorgt für hohen Kariesschutz und stärkt den Zahnschmelz.

blend-a-med complete und die Geschmacksvariante complete extra frisch bieten Erwachsenen von 14 – 45 Jahren in einem einzigen Produkt unübertroffene medizinische Karies-, Parodontitis- und Zahnsteinprophylaxe und somit die richtige Lösung für die wichtigsten zahnmedizinischen Probleme dieser Altersgruppe. Ermöglicht wird der Mehrfachschutz durch die Kombination der hochaktiven Wirksubstanzen: 100 Prozent verfügbarem Natriumfluorid, Pyrophosphat und Triclosan. blend-a-med classic – für Erwachsene über 45 Jahre konzipiert – ist das bewährte Schutzsystem vor Karies und Parodontopathien mit der traditionellen, dieser Altersgruppe langjährig bekannten und ver-

trauten frischen Geschmackskomponente. Dieses Zahncreme-Programm wird in Qualität und Vielfalt allen relevanten Ansprüchen gerecht.

Die Bevölkerung sieht in der blend-a-med Forschung das Symbol für Zahngesundheit. Über die wissenschaftliche Tätigkeit hinaus ist sie als sozial verantwortungsbewußte Institution anerkannt, die viele Kommunikationswege und -mittel nutzt, um über notwendige Prophylaxemaßnahmen zu informieren.

Neu: blend-a-med medicweiss

Die Zahnärzte wissen aus Erfahrung: Die Patienten wünschen sich nicht nur gesunde, sondern auch schöne, natürlich weiße Zähne. Seit weiße Zähne immer beliebter werden, finden Spezialzahncremes, die unschöne Ablagerungen von Kaffee, Tee oder Rotwein beseitigen können, immer mehr Interessenten.

Die blend-a-med Forschung stellt als Neuheit blend-a-med medicweiss vor. Der Name verrät bereits die besondere Qualität: Dieses Präparat hilft, den Zähnen ihr natürliches Weiß zurückzugeben und zu erhalten. Und das medizinisch besonders schonend für den Zahnschmelz durch neuartige Reinigungstechnologien. Ein patentiertes Verfahren mit speziell reinigenden kugelförmigen Mikropartikeln macht es möglich.

blend-a-med medicweiss ist die richtige Lösung für Patienten, die therapeutisch/prophylaktisch orientiert sind, eine aktive Bekämpfung von Zahnverfärbungen erwarten und gutes Aussehen mit der medizinischen Sicherheit einer hochwertigen Zahncreme verbinden wollen.

Infos über die neuen blend-a-med Initiativen gibt es ab Mitte August auch im Internet unter der Adresse

www.blend-a-med-forschung.de

Presseinfo blend-a-med



Produkte mit garantiertem Wertzuwachs

Die ersten Produkte mit Anlagegarantie (Passport Serie) wurden 1989 für den internationalen Markt freigegeben.

Diese Produktreihe wurde 1995 durch Produkte mit garantiertem Wertzuwachs abgelöst. Die neuen Produkte zeichnen sich durch eine größere Performancechance, durch eine erhöhte Flexibilität im Investmentbereich, aus.

Was sind garantierte Anlagepools ?

Die Pools mit garantiertem Wertzuwachs sind als mittel- bis langfristige Anlage mit geglätteter Renditeentwicklung konzipiert und speziell für die Investoren entwickelt worden, die auf der einen Seite von der großen Performancechance bestimmter Märkte profitieren wollen und auf der anderen Seite den Vorteil einer Investmentgarantie nutzen möchten. Die Erträge sind über die Laufzeit des Vertrages geglättet, d.h. die Volatilität (Höhen und Tiefen) der Märkte werden entschärft. Dieses System sichert einen fairen Ertrag über die gesamte Laufzeit.



Wealthmaster

Der Wealthmaster der Clerical Medical Investment Group Limited basiert auf einem oder mehreren der drei Anlagepools. Die garantierten Anlagepools sind erhältlich in DM, US-Dollar und Pfund Sterling und

Beispiel zum Wachstum der Anteile in % (Jahresdividende plus Fälligkeitsbonus)

Dieses ist eine Beispielrechnung und spiegelt Werte zum 01.07.1998 wieder. Alle Angaben können sich, wie oben beschrieben, verändern. Vergangenheitsrendite ist keine Garantie für zukünftige Entwicklung. Das Wachstum der Anteile im Pool steht in keinem Zusammenhang mit dem Wachstum der eingezahlten Prämie.

Beginn	DM				US\$			
	1.1.96	1.1.97	1.1.98	1.7.98	1.1.96	1.1.97	1.1.98	1.7.98
1.1.95	6,75 + *2	13,15 + *7	19,94 + *23	23,49 + *33,50	6,75 + *2	13,42 + *8	20,51 + *8	24,07 + *34,50
1.1.96	——	6,00 + *3	12,36 + *13	15,68 + *24,00	——	6,25 + *3	12,89 + *8	16,23 + *19,50
1.1.97	——	——	6,00 + *2	9,13 + *12,50	——	——	6,25 + *3	9,39 + *12,50

*Fälligkeitsbonus wird nur gezahlt bei Ablauf, bei Beginn beantragter Auszahlung oder Tod.

bieten folgende Investmentgarantien: Eine Mindestgarantie, eine Jahresdividende und zusätzlich einen Fälligkeitsbonus.

Mindestgarantie

Clerical Medical garantiert, daß bei Ablauf oder bei Tod, der Wertzuwachs der zugeteilten Anteile mindestens folgenden Raten entspricht:

DM	US\$	GB£
3,00%	3,50%	4,00%

Jahresdividende

Die Jahresdividende wird jedes Jahr im voraus für das laufende Jahr garantiert. Diese Garantie greift bei Ablauf oder Tod. Die Jahresdividenden in den letzten Jahren betragen:

Jahr	DM	US\$	GB£
1995	6,75%	6,75%	7,75%
1996	6,00%	6,25%	7,25%
1997	6,00%	6,25%	7,25%
1998	6,00%	6,00%	7,00%

Fälligkeitsbonus

Der Fälligkeitsbonus spiegelt die Renditeentwicklung des Vertrages über die Laufzeit wieder. Der Fälligkeitsbonus wird gezahlt bei Ablauf, bei zu Beginn beantragten Auszahlungen oder bei Tod.

Was geschieht bei vorzeitiger Auflösung?

Bei Rückgabe der Police vor beantragtem Vertragsende oder bei nicht zu Beginn beantragten Auszahlungen kann eine Rückgabeeinrichtung vorgenommen werden.